

Union

Actien-Gesellschaft
für See- und Fluss-
Versicherungen in

Stettin

Gegründet 1857

Transportversicherungen aller Art

Fernsprecher: Nr. 27060

Drahtanschrift: Seeunion

Rückforth Weinstuben

Vorzügliche Küche und Keller
Delikatessen der Saison

Große und kleine Gedecke

Stettin, Kaiser-Wilhelm-Denkmal

NORD-OSTSEE

SCHIFFAHRT- und TRANSPORT-GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

STETTIN / AUGUSTASTR. 12

FERNSPRECHER 28696 :: TEL.-ADR.: „NORDOSTSEE“

BEFRACHTUNG, SPEDITION UND KLARIERUNG
ÜBERNAHME SÄMTL. SEE- UND BINNENTRANSPORTE



Mercedes

Schreibmaschinen
Klein-Schreibmaschinen
Buchungsmaschinen
Rechenmaschinen

Adrema-Adressiermaschinen
Goerz-Duplex-Addier-
Subtrahier-
Saldiermaschinen

Vervielfältiger / Büromöbel / Bürobedarf / Farbbänder / Kohlepapier
Reichhalt. Papierlager / Größte Spezial-Reparatur-Werkstatt Pommerns

Büro-Maschinen-Zentrale Wilhelm Müller, Stettin

Am Königstor 1 — Fernsprecher 21663/64

Gust. Urban Nachfg.

Stettiner Gesellschaft für Bauausführungen m. b. H.

**Hoch- und Tiefbau
Beton- und Eisenbetonbau
Rammarbeiten
Zementwaren- u. Kunststeinfabrik**

Ausführung sämtl. Bauarbeiten, auch kleinster Reparaturen
Herstellung sämtlicher Betonwaren

Stettin, Kronprinzenstraße Nr. 6
Fernruf 20042, 26387

Deutsche Eisenbeton-Industriebau

G. m. b. H.

Erd-, Ramm-, Eisenbeton-,
Maurer- u. Zimmererarbeiten

Stettin, Gr. Lastadie 90-92, Tel. 31667

Sommersche Provinzial- Krankenversicherung

betrieben von der Pommerschen Provinzial-
Lebensversicherungs-Anstalt, gemeinnützigen
Anstalt des öffentlichen Rechts, behördlich
verwaltet unter Haftung des Provinzialver-
bandes (Landeshauptmann) von Pommern.

Die Versicherung für die freien Berufe, Beamten und den
Mittelstand im Gebiet der Provinz Pommern und des
Landes Mecklenburg. (Nur für Nichtversicherungsp-
flichtige bis zum vollendeten 60. Lebensjahre.)

**Freie Arztwahl
Keine ärztliche Voruntersuchung
Keine Aufnahmegebühr
Angemessene Beiträge
Gewinnbeteiligung**

(Für 1931 Gewinnausschüttung in Höhe von
50% der Jahresbeiträge.)

Auskünfte durch die **Pommersche Feuerversicherungsgesellschaft**,
Stettin, Pölitzer Straße Nr. 1 und die Landratsämter.
Vertreter, auch Damen, gesucht.

F. Hessenland

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stettin

Gr. Domstraße 6/9
Ruf 30340, 36620
Gegründet 1577

**Buchdruckerei
Steindruckerei
Offsetdruck
Rotationsdruck
Großbuchbinderei**

liefern allerbeste Qualitätsarbeit
preiswert und schnell

Kruse & Sohn

.....
*Buchdruckerei
Papiergroßhandlung*
.....

Oberwiek Nr. 4

Fernruf 31862

Spiele mit Geist bei Geist! Preuß. Südd. Klassenlotterie

Beginn am 21. Oktober

Es kostet:

	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$	Originallos
	5.—	10.—	20.—	40.—	RM.

**LOTTERIE-
GESCHRIFF** *Geist*

Staatlicher Lotterie-Einnehmer
Stettin, Grüne Schanze 14
Postscheck-Konto: Stettin Nr. 11000

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN
Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil i. V.: O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 19

Stettin, 1. Oktober 1932

12. Jahrg.

Kritische Befragungen

zu dem Oberverwaltungsgerichtsurteil vom 26. 4. 32 betr. die Zugehörigkeit eines Eisenbeton- und Tiefbauunternehmens zum Handwerk.

Von Amtsrichter a. D. Alfred Berger, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. 4. 32 (VIII. C. 37. 30) einen Beton- und Eisenbetonbaubetrieb im Bezirk der Stettiner Industrie- und Handelskammer als ein handwerkliches Unternehmen bezeichnet mit folgender Begründung:

„Zunächst ist streitig, ob das Beton- und Tiefbaugewerbe überhaupt unter den Begriff des Handwerks falle. Die Beklagte (Industrie- und Handelskammer) hatte hierzu im Klageverfahren in erster Linie geltend gemacht, der Betonbau habe sich völlig unabhängig vom Handwerk entwickelt. Er stelle von Anfang an eine ganz neue Form der Bauausführung auf wissenschaftlicher Grundlage dar. Der Bezirksausschuß führte dazu aus: „Wenn auch bei Prüfung eines Gewerbebetriebs die historische Entwicklung der einzelnen Gewerbebezüge nicht ganz außer acht zu lassen sei, so sei doch damit keineswegs gesagt, daß das Handwerk sich nur auf die sogenannten „historischen“ Handwerksbezüge beschränke. Es sei durchaus möglich, daß infolge der Fortentwicklung der Technik und der gesamten Wirtschaftsverhältnisse einzelne Handwerksbezüge fast völlig verschwänden, dagegen andere Handwerksbezüge neu entstünden. Es sei nicht angängig, ohne weiteres jeden Beton- und Tiefbaugewerbebetrieb als dem Handwerk nicht zugehörig anzusehen. Auch bei solchen Betrieben sei die Frage, ob der Betrieb ein Handwerksbetrieb sei, nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebs zu beurteilen.“

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Daß auch neue Handwerksarten entstehen können, der Begriff des Handwerks also nicht an die historische Entwicklung der Handwerksberufe gebunden ist, kann keinem begründeten Bedenken unterliegen (vgl. Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. Bd. 1 S. 210 Anm. 4 und die Begründung zu den Bestimmungen über die Handwerksrolle, Verhandlungen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928, Bd. 432, Drucks. 405 S. 15, mitgeteilt in von Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 8. Aufl. 2. Bd. 1. Teil S. 85). Auch der Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. März 1913 — HMBI. S. 254 — erkennt einen handwerksmäßigen Betrieb des Betonbaues an. Ebenso haben die vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin (d. h. der betroffenen Firma) in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht überreichte Gesellen-Prüfungsordnung vom 4. März 1928 und die gleichfalls überreichte Meister-Prüfungsordnung vom 1. April 1932, beide für das Maurer- und Zimmerhandwerk im Bezirke der Hand-

werkskammer Stettin ergeben, daß der Beton-, Eisenbeton- und Tiefbau bei der Ausbildung des Nachwuchses als Teil dieser Gewerbe übernommen worden ist. Wenn es nun auch richtig ist, daß der Betonbau sich unabhängig von handwerklichen Formen auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt hat, so kann daraus im Gegensatz zur Beklagten nicht gefolgert werden, daß der Betonbau nicht auch handwerkliche Formen annehmen könne. Nur insoweit ist das ohne weiteres ausgeschlossen, als die Herstellung der dem Betriebsinhaber übertragenen Betonarbeiten, mag es sich um Hoch- oder Tiefbau handeln, Kenntnisse eines wissenschaftlich vorgebildeten Ingenieurs erfordert, der Betrieb daher über den Rahmen des Handwerks hinausgeht. Danach kommt es, wie der Bezirksausschuß im Einklang mit der nicht veröffentlichten Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. April 1930 — VIII. C. 30. 29 — annimmt, für die Frage, ob die Herstellung von Beton- und Tiefbauten als handwerksmäßig zu bezeichnen sei, entscheidend auf die Lage des Einzelfalles an. Dem steht aber auch nicht der Einwand der Beklagten entgegen, daß es im Beton- und Tiefbaugewerbe eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung mit einer handwerksmäßigen Gesellen- und Meisterprüfung nicht gäbe und daß die Arbeiten der Maurer immer nur Vor- oder Hilfsarbeiten im Arbeitshergange darstellten. Soweit der Beton- usw. -bau handwerksmäßig betrieben wird, ist als Grundgewerbe das Maurerhandwerk anzusehen, wenn gleich auch im Zimmerhandwerk gewisse Kenntnisse auf diesem Gebiete verlangt werden. Es wird dieserhalb auf die oben erwähnten Prüfungsordnungen verwiesen. Daraus folgt, daß die handwerksmäßige Lehrlingsausbildung für den in handwerksmäßiger Weise betriebenen Betonbau im Maurerhandwerk erfolgt und daß die Arbeiten der Maurer in einem solchen Betonbaubetriebe nicht lediglich Vor- oder Hilfsarbeiten sind.

Wie der Bezirksausschuß zutreffend annimmt, ist für die Frage, ob ein Unternehmen als Handwerksbetrieb oder als industrieller Betrieb anzusehen sei, nicht sein Umfang, auch nicht der Umstand, daß das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sondern nur die Art und das Wesen des inneren Betriebs maßgebend. Zum Handwerksbetrieb gehört vor allem, daß der Unternehmer sich an den technischen Hergängen der Warenerzeugung selbst beteiligt, sei es durch unmittelbare Mitarbeit, sei es wenigstens durch Leitung und Aufsichtsführung (vgl. OVG. Bd. 67 S. 368 und

RuPrVerwBl. Bd. 49 S. 124, 125 und Bd. 50 S. 723). Allerdings genügt nicht eine allgemeine Oberaufsicht und Oberleitung, wie sie mehr oder minder von jedem Betriebsinhaber ausgeübt wird, vielmehr muß der Betriebsinhaber die technischen Vorgänge in handwerksüblicher Weise leiten und beaufsichtigen. Auf Grund des Beweisergebnisses stellt der Bezirksausschuß fest, daß der Inhaber der Klägerin ordnungsmäßig vorgebildeter Handwerker sei und daß er die Baustellen kontrolliere und nachprüfe, ob alles in Ordnung sei, passe und stimme. Gegebenenfalls gebe er auf den Baustellen auch etwa erforderliche technische Anweisungen. Seine Tätigkeit erschöpfe sich daher keineswegs in Maßnahmen, die vor oder nach dem Arbeitshergang lägen, sondern sie betreffe auch wesentlich den Arbeitshergang selbst. Hierbei ist von Bedeutung, daß für die von der Klägerin ausgeführten Beton- und Tiefbauarbeiten in der Regel die Entwurfszeichnungen von den Auftraggebern — fast durchweg öffentlichen Körperschaften, wie Stadtgemeinden, Kreisen und besonders der Reichsbahn — geliefert und daher im Betriebe der Klägerin mitunter nur noch Detailzeichnungen angefertigt werden. Die Auftraggeber stellen auch eine örtliche Bauaufsicht. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob und inwieweit für die in Frage kommenden Bauten eine Mitwirkung wissenschaftlich vorgebildeter Ingenieure erforderlich ist. Jedenfalls ist aus der Lieferung der Entwurfszeichnungen und der Stellung der Bauaufsicht durch die Auftraggeber zu entnehmen, daß die Klägerin, wenigstens zum überwiegenden Teile, nur solche Arbeiten ausführt, für die eine wissenschaftliche Vorbildung des Betriebsinhabers nicht notwendig ist. Offenbar ist dies auch die Auffassung des Bezirksausschusses, wenn er es auch nicht ausdrücklich ausspricht. Der Inhaber der Klägerin hat das Zimmerhandwerk erlernt und die Gesellenprüfung abgelegt. Er ist 8 Jahre lang als Bauführer bei einem großen Betonbauunternehmen in Stettin beschäftigt gewesen. Im Jahre 1910 hat er sich selbständig gemacht und zunächst in Stettin in kleinem Umfange Beton- und Tiefbauarbeiten ausgeführt. Allmählich hat sich dann das Geschäft vergrößert. Der Bezirksausschuß nimmt an, daß das Zimmerhandwerk im Beton- und Tiefbau eine bedeutende Rolle spiele. Ob dies zutrifft — die Beklagte stellt das in Abrede —, braucht nicht untersucht zu werden, da der Werdegang des Inhabers der Klägerin, insbesondere auch seine Tätigkeit als Bauführer und die Tatsache, daß er Vertrauensmann der Tiefbau-Berufsgenossenschaft ist, den Schluß rechtfertigen, daß er für das von ihm betriebene Beton- und Tiefbaugewerbe die erforderliche Fachausbildung besitzt, um sich an den technischen Hergängen des Betriebs durch Leitung und Aufsichtsführung zu beteiligen. Auch ist in Fällen, in denen verschiedene Handwerke zur Erreichung eines gemeinsamen Erfolgs zusammenwirken, nicht entscheidend, daß der Unternehmer, der an der Mitarbeit beteiligt ist, nur das eine Handwerk als Lehrling gelernt hat. Es genügt, wenn er auf Grund seiner Erlernung des einen Handwerks auch bezüglich der anderen beteiligten verwandten Handwerkszweige sich die erforderlichen selbständigen Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet hat. Der nach dieser Richtung von der Beklagten erhobene Angriff geht daher fehl.

Der Beklagten kann auch darin nicht beigetreten werden, daß in der von dem Bezirksausschuß festgestellten Leitung und Aufsichtsführung des Betriebsinhabers nur eine bloße Oberaufsicht zu erblicken sei. Dem widerspricht schon der Wortlaut der Feststellung. Sie deckt sich mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Wenn die Beklagte geltend macht, daß es sich im wesentlichen um ingenieurtechnische Anweisungen des Betriebsinhabers handle, so ist dieser Einwand schon deshalb verfehlt, weil nach den schon gemachten Ausführungen die von der Klägerin hergestellten Arbeiten, zum mindesten in der Hauptsache, im Rahmen des Handwerks liegen. Ob der Inhaber der Klägerin, wie die Beklagte anführt, die technischen Anweisungen seinen Polieren erteilt und diese sie weitergeben oder ob er sie unmittelbar den den Polieren unterstellten Personen erteilt, ist für die Frage seiner Mitwirkung an dem technischen Hergang der Arbeiten ohne jegliche Bedeutung. Zum mindesten liegt in der Erteilung von technischen Anweisungen an die Poliere durch den Inhaber der Klägerin eine mittelbare handwerksmäßige Mitarbeit. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Anweisungen unmittelbar an die den Polieren unterstellten Personen erfolgen sollen. Uebrigens beschäftigt die Klägerin nach ihrer nicht bestrittenen Angabe keine Poliere in leitender Stellung, so daß in der Erteilung von Anweisungen an die Poliere nicht eine bloße Oberaufsicht oder Oberleitung durch den Inhaber der Klägerin erblickt werden

kann. Wenn die Beklagte ferner darauf hinweist, daß die Klägerin auch außerhalb ihrer Niederlassung Bauarbeiten ausführt, so schließt das noch nicht aus, daß ihr Inhaber sich auch an diesen Arbeiten durch Leitung oder Aufsichtsführung beteiligt. Die Mitarbeit des Inhabers eines Handwerksbetriebs braucht nicht eine ununterbrochene zu sein, und es genügt daher, wenn sie in Zeitabschnitten erfolgt, was auch bei auswärtigen Arbeiten durchaus möglich ist.

Nach der Feststellung des Bezirksausschusses beschäftigt die Klägerin u. a. handwerksmäßig vorgebildete Zimmerer und Maurer. Das Mischen des Betons geschieht mit Maschinen (im ganzen 4) oder auch mit der Hand. Der Polier gibt das Mischungsverhältnis an. Das Mischen führen die in dem Betriebe angeleiteten Zementfacharbeiter aus, ebenso das Stampfen und die Eiseneinlagen. Die Zementfacharbeiter werden durch die Poliere angeleitet, was 2—3 Jahre dauert. Als ständigen Arbeitsstamm hat die Klägerin 5 sogenannte Hauptpoliere, die aber nicht in leitender Stellung sind. Die Facharbeiter und die erforderlichen ungelerten Arbeiter werden nach Bedarf angenommen. Die Zahl der Facharbeiter betrug zur Zeit der Beweisaufnahme 72, von denen etwa die Hälfte ungelerte Arbeiter waren. In ihrem Schriftsatze vom 6. September 1928 hatte die Beklagte erklärt, daß immer nur höchstens ein Sechstel handwerksmäßig gelernte Leute in dem Betriebe der Klägerin tätig seien. Es seien damals in dem Betriebe wohl nur 72 Leute beschäftigt worden, es werde aber oft die Zahl von 150 Personen erreicht. Mit der Revision macht die Beklagte geltend, daß unter den 72 Personen nur etwa 10 handwerksmäßig gelernte Zimmerer und Maurer, im übrigen angeleitete Arbeiter (Zementfacharbeiter) und ungelerte Arbeiter gewesen seien. Wenn die Klägerin zeitweise 150 Personen beschäftige, so seien davon nur 15—20 Handwerker. Aus dem von ihr angegebenen Verhältnis der handwerksmäßig vorgebildeten Personen zu den übrigen Personen will die Beklagte folgern, daß der Betrieb der Klägerin nicht als handwerksmäßiger erachtet werden könne, da ein wesentliches Merkmal des Handwerks sei, daß die in dem Betriebe tätigen Personen sich in der Mehrzahl aus handwerksmäßig vorgebildeten Personen zusammensetzten. In dieser Allgemeinheit ist die Ansicht nicht richtig. Ob ein Handwerksbetrieb vorliegt oder nicht, dafür ist die Gesamtheit der Betriebsverhältnisse entscheidend. Wie ein industrieller Betrieb dadurch nicht zu einem handwerksmäßigen Betriebe wird, wenn in ihm in der Mehrzahl handwerksmäßig vorgebildete Personen beschäftigt werden, so kann das Vorliegen eines Handwerksbetriebs nicht deshalb allein verneint werden, wenn in ihm in der Mehrzahl ungelerte Arbeiter tätig sind. Ueberdies ist auch dem Bezirksausschuß darin beizupflichten, daß die ausgebildeten Zementfacharbeiter nicht als ungelerte Arbeiter anzusehen seien, sie vielmehr durchaus das Können besäßen, welches von den Gehilfen in anderen Handwerkszweigen verlangt werde. Danach entfällt auch dieser Einwand der Beklagten!"

Die Urteilsgründe bezeugen erheblichen Bedenken!

In den Vordergrund der kritischen Betrachtung ist zu stellen, daß das Oberverwaltungsgericht die Handwerksmäßigkeit eines Betonbauunternehmens insoweit ohne weiteres verneint, „als die Herstellung der dem Betriebsinhaber übertragenen Betonarbeiten, mag es sich um Hoch- oder Tiefbau handeln, Kenntnisse eines wissenschaftlich vorgebildeten Ingenieurs erfordert, der Betrieb daher über den Rahmen des Handwerks hinausgeht“. Es bliebe also zunächst nur die Frage zu erörtern, ob der behandelte Betrieb Arbeiten ausführt, für welche Kenntnisse eines wissenschaftlich vorgebildeten Ingenieurs erforderlich sind. Die Firma übernimmt lediglich Beton- und Eisenbetonbauten (Bahnunterführungen, Tunnel- und Brückenbauten u. a.) sowie Tiefbau- und Erdarbeiten (Aushebung von Fundamenten, Grundwasserabsenkungen, Schöpfwerke, Turbinen usw.). Für die Arbeiten werden von den Auftraggebern — es handelt sich meist um Behörden, insbesondere die Reichsbahn — die von Ingenieuren angefertigten Zeichnungen und Berechnungen geliefert und Bauingenieure für die örtliche Bauaufsicht gestellt. Es geht hieraus ohne weiteres hervor, daß bei den vorkommenden Arbeiten die Mitwirkung von Ingenieuren erforderlich ist und auch tatsächlich erfolgt. Mit dieser einfachen Feststellung, die nach den eigenen eben

wiedergegebenen Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zur Annahme eines über den Rahmen des Handwerks hinausgehenden Betriebes zwingt, ist eine der Entscheidungsgrundlagen, wohl die wesentlichste, bereits stark erschüttert.

Sodann spielt die geschichtliche Entwicklung der Beton- und Eisenbetonbauweise eine bedeutende Rolle. Von den Handwerksorganisationen wird vielfach behauptet, der Beton- und Eisenbetonbau sei als ein Teil des Maurerhandwerks entstanden. Das trifft nicht zu. Als Erfinder des Eisenbetons gilt der Pariser Gärtner Joseph Monier (1823—1906), der Blumenkübel für den Gartenbau zunächst aus Zementmörtel herstellte, sodann in den Zementmörtel Drahtgeflecht einbettete und auf diese Kübel, die erheblich widerstandsfähiger als Holzkübel waren, im Jahre 1867 sein erstes Patent erhielt, das später auf ebene Platten, Brücken und Treppen ausgedehnt wurde. Die Monierpatente erwarb 1884 ein deutsches Bauunternehmen. Erst jetzt wurde durch den statisch geschulten Blick eines deutschen Ingenieurs die tiefere Bedeutung der Eiseneinlagen, die anfangs nur dazu dienten, dem Mörtel Form und Halt zu geben, erkannt. Der Beton- und Eisenbetonbau hat sich sodann ebenso unabhängig vom Handwerk, wie er entstanden ist, weiter entwickelt, und zwar völlig selbständig, mit eigener Technik und Organisation im Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis neben dem Handwerk, oft sogar gegen das Handwerk. Durch Versuchsbauten und Versuche in Bauingenieurlaboratorien bemühte man sich, die ungelösten Fragen über das Wesen der Eisenbetonkonstruktionen wissenschaftlich zu klären, um die Einwände auch des Handwerks gegen die neue Bauweise zu widerlegen, und stellte hierfür alljährlich erhebliche Mittel bereit. Das überaus schnelle Aufblühen der Eisenbetonindustrie in den letzten Jahren ist auf die Arbeit dieser Institute zurückzuführen. Der Beton- und Eisenbetonbau ist also von seinen ersten Anfängen her eine ganz neue Form der Bauausführung, deren Unternehmer sich deshalb zu eigenen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verbänden zusammenschließen mußten.

Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts, daß bei Prüfung der gewerberechtlichen Zugehörigkeit eines Betriebes die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Gewerbebezüge zwar nicht ganz außer Acht zu lassen sei, damit jedoch keineswegs gesagt wäre, daß das Handwerk sich nur auf die „historischen“ Handwerkszweige beschränke, wird man sich ohne weiteres ebenso zu eigen machen können, wie die weiteren Darlegungen, daß infolge der Fortentwicklung der Technik und der gesamten Wirtschaftsverhältnisse einzelne Handwerkszweige fast völlig verschwänden, dagegen andere Handwerkszweige neu entstanden. Als neu entstandenes „Handwerk“ ist aber ein Gewerbe erst mit seiner Anerkennung als „Handwerk“ anzusehen, d. h. wenn in ihm eine „handwerksmäßig“ geregelte Lehrlingsausbildung mit handwerklicher Gesellen- und Meisterprüfung erfolgen kann. So sind beispielsweise durch Erlasse des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe das Roßschlächtergewerbe (1921) und die Wäschestickerie (1923) als Handwerke anerkannt worden. In neuerer Zeit erfolgte z. B. die Anerkennung der zahntechnischen Laboratorien als Handwerk durch den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und den Reichsverband des Deutschen Handwerks im Einvernehmen mit dem Reichsverband zahntechnischer Laboratorien Deutschlands E. V. Eine solche Anerkennung ist aber für den Betonbau nicht erfolgt. Infolgedessen kann kein reiner Betonbaubetrieb „Handwerk“ sein, d. h. „handwerksmäßig“ betrieben werden.

Wohl können Betonarbeiten als Teilarbeiten in einem Handwerksbetriebe auftreten, z. B. im Rahmen handwerksmäßiger Maurerarbeiten. Und nur dies erkennt der vom Oberverwaltungsgericht angezogene Ministerialerlaß aus dem Jahre 1913 an, in dem es heißt:

„Der Betonbau, der neuerdings in großem Umfange als Ersatz für Mauerwerk bei Hoch- und Tiefbauten angewendet wird, wird vielfach auch in handwerksmäßiger Weise betrieben und von Maurermeistern bei ihren Bauten ausgeführt. Ebenso ist der Eisenbetonbau zum Teil von dem Maurerhandwerk übernommen worden.“

Es wird hier deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Betonbau häufig von Maurermeistern „bei ihren Bauten“ ausgeführt und nur dann „handwerksmäßig betrieben“ werde. Daß der Erlaß, wie das Oberverwaltungsgericht in Bezug auf das beurteilte Unternehmen ausführt, einen handwerksmäßigen Betrieb des reinen Betonbaus anerkenne, trifft jedenfalls in der vom Oberverwaltungs-

gericht zur Rechtfertigung seines Urteils gewählten Fassung nicht zu. Auch aus den Gesellen- und den Meisterprüfungsordnungen für das Maurer- und Zimmerhandwerk der Stettiner Handwerkskammer geht nichts darüber hervor, daß der Betonbau für sich allein ein Handwerk darstelle. Sie besagen nur, daß von Maurern und Zimmerleuten im Rahmen ihres Handwerks auch gewisse Kenntnisse des Betonbaus gefordert werden. Damit wird aber der Betonbau noch nicht zum Handwerk gestempelt. Denn es handelt sich nur, wie betont werden mag und auch von der Handwerkskammer zugegeben wird, um die Erlangung einfacher Kenntnisse, die sich etwa auf folgendes erstrecken sollen: Eigenschaft der Zemente, des Eisens und der Zuschlagstoffe; Beton- und Eisenbetonbereitung und Mischungsverhältnisse hierzu; die einfachsten Eisenbetonkonstruktionen; Anordnung und Wirkung der Eiseneinlagen in den verschiedenen Konstruktionsweisen; Behandlung der fertigen Beton- und Eisenbetonkonstruktionen.

Solche Kenntnisse lassen aber einen Handwerker des Maurergewerbes nicht zum Betonfachmann werden, ebenso wie die gleichfalls geforderten Kenntnisse in der Buch-, Rechnungs- und Geschäftsführung ihn nicht zum Kaufmann machen. Umgekehrt kann ein Betonarbeiter mit seinen Fachkenntnissen, mag er sie noch so gut beherrschen, niemals als Maurer verwendet werden oder gar eine Maurer-gesellen- und Meisterprüfung ablegen. Die Ausbildung der Betonarbeiter erfolgt nämlich — wie der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe es ausdrücklich vorsieht — in einer ganz anderen Weise, als es beim Handwerk der Fall ist. Es gibt eben beim Eisenbeton keine Lehre derart, daß nach ihrem Abschluß die Gesellen- oder Meisterprüfung nach Handwerksart abgelegt werden könnte. Daraus folgt, daß ein Mann, der allein im Betonbau angelehrt wird, damit keine handwerksmäßige Ausbildung genießt. Einem Betonarbeiter können während der Zeit seiner Anlernung unmöglich neben den Spezialkenntnissen in der Betonbauweise noch Maurer- oder Zimmererkenntnisse vermittelt werden. Es ist nämlich zu beachten, daß der Betonarbeiter schon drei ganz verschiedene Tätigkeiten, nämlich Einschalen, Betonieren sowie Eisen biegen und flechten erlernen und wasserdichten Putz herstellen können muß. Wenn man bedenkt, daß ein Betonarbeiter allein hierzu einige Jahre gebraucht, erklärt es sich von selbst, daß die einem Maurerlehrling während seiner Lehrzeit doch nur nebenbei vermittelten Kenntnisse im Betonbau für die Zwecke des reinen Beton- und Eisenbetonbau gänzlich unzureichend sein müssen. Es ist völlig abwegig, die Schwierigkeiten, mit denen die Eisenbetonbauweise verknüpft ist, etwa in der Weise zu unterschätzen, indem man einfach erklärt, daß die Ausbildung darin auch in der Lehre des Maurerhandwerks erfolge.

Als Ergebnis dieser Erwägungen ergibt sich, daß der Betonbau durchaus kein Handwerk, der Betonarbeiter kein Handwerker ist. Soweit der Betonbau von einem Unternehmen nicht ausschließlich betrieben wird, sondern nur gelegentlich und nebenher im Rahmen etwa eines Maurerhandwerksbetriebes, ist das Grundgewerbe allerdings das Maurerhandwerk. Ein Maurermeister verliert durch Uebernahme von gelegentlichen oder zusätzlichen Betonarbeiten seine Handwerkseigenschaft keineswegs. Nicht richtig ist — wie das Oberverwaltungsgericht annimmt —, daß die Handwerkslehrlingsausbildung für den in handwerksmäßiger Weise betriebenen Betonbau im Maurerhandwerk erfolge, sondern zutreffend ist lediglich, daß die Ausbildung im Betonbau für die Zwecke der im Maurerhandwerk vorkommenden Betonarbeiten in der Maurerhandwerkslehre erfolgt. In einem Maurerhandwerksbetriebe sind die Maurerarbeiten natürlich Hauptsache, die Betonarbeiten nebensächlich. Maurerarbeiten im reinen Beton- und Eisenbetonbaugewerbe sind aber, das mag hier ausdrücklich hervorgehoben werden, stets nur Vor- und Hilfsarbeiten (Absteifungen, Stützen usw.). Nach den Feststellungen im Laufe des Verfahrens führen auch tatsächlich nicht Maurer, sondern Betonarbeiter die ganzen Arbeiten aus. Nur zur Vorbereitung der eigentlichen Arbeit werden zunächst einige Zimmerer und eventuell ein Maurer benötigt. Die einfache Besichtigung einer Baustelle würde zeigen, daß ingenieurwissenschaftliche Aufgaben durchgeführt werden, die mit der Betriebsweise des Handwerks mit handwerklicher Schulung über Lehrlinge, Gesellen und Meister nichts zu tun hat. Das Maurerhandwerk kann nur einfachere Beton- und Eisenbetonarbeiten (z. B. Treppen, Mauern, Zäune, Stützen, Decken, Türrahmungen, Fensterstürze, Säulen, Hausfunda-

mente) ausführen, nicht aber schwierige Aufgaben, wie sie der hier behandelte Betrieb leistet.

Hinsichtlich der von der Firma übernommenen Tiefbauarbeiten hat die Handwerkskammer ausgeführt: „Daß Tiefbaubetriebe ebenso wie Hochbaubetriebe als handwerksmäßig angesehen werden müssen, geht daraus hervor, daß die Schüler der Wiesenbauschule neben einer genügenden Schulbildung auch praktische Vorbildung haben, und zwar daß sie fast ohne Ausnahme das Maurer- oder das Zimmererhandwerk praktisch erlernen. Der Lehrplan für die beiden unteren Klassen der Wiesenbauschule ist derselbe wie der Plan für die unteren Klassen der Baugewerkschule. Erst in den oberen Klassen erhalten die Schüler, die sich speziell dem Tiefbau zuwenden wollen, besonderen Unterricht. Die Absolventen der Wiesenbauschule sind demnach handwerksmäßig vorgebildete Leute, und wenn sie später als selbständige Unternehmer Tiefbauarbeiten ausführen, sind diese Betriebe als Handwerksbetriebe anzusehen.“ Abgesehen davon, daß diese Behauptungen den Tatsachen nur teilweise entsprechen, ist ihnen entgegenzuhalten, daß die fachmännische, der Vermittlung technischer Kenntnisse dienende Ausbildung nicht als Grund für die Eingruppierung eines Gewerbes in den Begriff Handwerk herangezogen werden kann. Die Notwendigkeit einer besonderen technischen Ausbildung zeigt ja gerade, daß es sich um Erlernung von Arbeiten handelt, die nicht auf Grund der üblichen handwerksmäßigen Ausbildung geleistet werden können. Solche Arbeiten sind allein schon deshalb keine Handwerksarbeiten, ganz abgesehen von vielen anderen Gründen, die wegen der im hier behandelten Falle nur in geringerem Umfange ausgeführten Tiefbauarbeiten nicht näher erörtert zu werden brauchen.

Hat es sich nun ergeben, daß das behandelte Unternehmen nach der Art, der Entstehung und Entwicklung der von ihm ausgeführten Arbeiten, der Ausbildung seiner Arbeitskräfte und der Art ihrer Verwendung keinen Handwerksbetrieb darstellt, so soll darüber hinaus auch auf die anderen Punkte eingegangen werden, die das Oberverwaltungsgericht unter Zugrundelegung der — wie oben gezeigt — irrümlichen Annahme, der Beton- und Eisenbetonbau werde hier handwerksmäßig betrieben, mit herangezogen hat.

Zunächst die Mitarbeit des Firmeninhabers. Der Firmeninhaber hatte anfangs die Holzbildhauerei und das Stukkateurhandwerk erlernt und eine Kunstgewerbeschule besucht. Später hat er das Zimmereihandwerk erlernt und die Gesellenprüfung abgelegt. Danach war er längere Zeit als Bauführer bei einem großen industriellen Beton- und Eisenbeton-Unternehmen in Stettin beschäftigt, worauf er sich dann selbständig machte. Wenn nun — wie das Oberverwaltungsgericht meint — die Ausbildung im Betonbau im Maurerhandwerk erfolgen solle, so ist festzustellen, daß der Inhaber eine Ausbildung im Betonbau nicht genossen hat, da er nicht das Maurerhandwerk erlernt hat. Es entsteht die Frage, ob er unter diesen Umständen überhaupt in der Lage ist, durch Leitung und Aufsichtführung an den Arbeiten teilzunehmen. Es käme für ihn allenfalls nur eine Aufsichtführung und Leitung auf Grund der als Bauführer erworbenen Kenntnisse in Frage. Ein Bauführer ist ein technischer Angestellter, der Bauten und Konstruktionen mit eigener Verantwortung entwerfen und berechnen oder Bauausführungen selbständig leiten und abrechnen sowie auf Verlangen den Verkehr mit den Bauherren und Behörden führen kann. Die als Bauführer angeeigneten Kenntnisse sind also, wie ersichtlich ist, keine handwerklichen. In diesem besonderen Falle schon deshalb nicht, weil der Inhaber als Bauführer zu einer Zeit tätig war, als das ihn beschäftigende Unternehmen umfangreiche und große Bauprojekte ausführte. Die dabei erworbenen Kenntnisse sind also ausschließlich ingenieurtechnischer, nicht handwerksmäßiger Art. Mit dieser Feststellung entfällt ohne weiteres die gegenteilige Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, daß der Inhaber in handwerksmäßiger Weise leitend und aufsichtführend mitarbeite.

Das Oberverwaltungsgericht läßt die Frage dahingestellt bleiben, ob, da für die Arbeiten Zeichnungen und Berechnungen geliefert werden und örtliche Bauaufsicht gestellt wird, die Mitwirkung eines wissenschaftlich vorgebildeten Ingenieurs erforderlich ist. Das ist sehr bedauerlich, weil es nach den eigenen schon eingangs wiedergegebenen Darlegungen des Oberverwaltungsgerichts gerade hierauf ankommt. Da aber eine Verneinung der Frage den Tatsachen widersprochen hätte, eine Bejahung zur Anerkennung eines

nicht handwerklichen Betriebes führen mußte, hat man sie lieber offen gelassen. Das Oberverwaltungsgericht erklärt lediglich, daß nur Arbeiten vorkämen, für deren Ausführung der Inhaber einer Ingenieurausbildung nicht bedürfe. Darauf darf es aber nicht ankommen. Ist die Arbeit derart, daß sie Vorarbeiten (Zeichnungen und Berechnungen) sowie fortgesetzte Leitung und Ueberwachung der Ausführung durch einen Ingenieur erforderlich macht, so ist sie keine handwerksmäßige mehr. Es ist deshalb gleichgültig, ob der Betriebsinhaber selbst Ingenieur ist — er selbst nennt sich übrigens „Ingenieur“ — oder ob er einen Ingenieur in seinem Betriebe angestellt hat, oder ob der Ingenieur vom Auftraggeber gestellt wird. In jedem Falle erfordert das auszuführende Werk Mitarbeit des Ingenieurs.

Der im Urteil des Oberverwaltungsgerichts enthaltenen Feststellung, daß „Poliere in leitender Stellung“ nicht beschäftigt würden, brauchte nicht besonders widersprochen zu werden, da sie sich von selbst widerlegt. „Poliere in leitender Stellung“ ist Pleonasmus. Ein Polier ist der die Arbeit anordnende und die Aufsicht führende Stellvertreter des Betriebsinhabers, der örtliche Leiter einer Baustelle oder eines Abschnittes eines größeren Bauvorhabens, mithin ein Mann in leitender Stellung. Die Tätigkeit des Poliers schließt es eben in sich, daß seine Stellung leitend sei. Vom Geschäftsinhaber wird ihm der Rahmen seiner Tätigkeit angegeben. Darin ist aber weder Leitung noch Aufsichtführung des Unternehmers an der Baustelle zu erblicken, noch handelt es sich dabei um ein Eingreifen in den Arbeitshergang durch Anordnungen. Insbesondere sind die vom Inhaber vorgenommenen Nachprüfungen an den Baustellen, „ob alles in Ordnung sei, passe und stimme“, weder Leitung, noch Aufsicht, noch Anordnung, sondern lediglich Orientierung nach geleisteter Arbeit (Nachprüfung), wie zutreffend vom Inhaber selbst angegeben ist, „Kontrolle“, ganz außerhalb des eigentlichen Arbeitsherganges. Wie ersichtlich, ist die Tatsache, daß der Inhaber nicht direkt in den Arbeitshergang, der ja von Ingenieuren überwacht wird, eingreift, sondern nur den Gesamtrahmen der Arbeit mit den Polieren bespricht, hier sehr wohl von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Frage, ob die vom Inhaber behauptete „Mitarbeit“ nicht doch nur in einer „Oberleitung“, wie sie mehr oder weniger von jedem Unternehmer wahrgenommen wird, besteht und mit handwerklicher Verbundenheit zwischen dem Meister und seinen Arbeitern (Gesellen) überhaupt nichts mehr zu tun hat.

Zutreffend ist, daß die Frage, ob ein Handwerksbetrieb vorliegt oder nicht, sich nach der Gesamtheit der Betriebsverhältnisse zu richten hat, nicht etwa allein danach, ob überwiegend handwerksmäßig ausgebildete oder überwiegend ungelernete oder angelernte Arbeiter beschäftigt werden. Jedoch wird man ein Unternehmen, das ohne oder mit nur verhältnismäßig sehr wenigen Handwerkern, im übrigen mit ungelerten oder angelernten Arbeitern betrieben wird, schon aus diesem Grunde als nichthandwerklich ansehen müssen, es sei denn, daß ganz wesentliche anderweitige Merkmale zu einer gegenteiligen Beurteilung führen. Solche Merkmale liegen aber hier, wie aus allen Darlegungen hervorgeht, nicht vor. Stellt man aber — wie dies im Verfahren geschehen ist — die angelernten Arbeiter den ordnungsmäßig ausgebildeten Handwerkern gleich, so käme man dahin, daß bald jeder in einer Handfertigkeit unterwiesene ungelernete Mann einem Handwerker ebenbürtig wäre. Diese Folge der Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts dürfte aber den Handwerkern (Gesellen und Meistern) sowie ihren Organisationen (Innungen, Handwerkskammern) wohl am allerwenigsten genehm sein, abgesehen von der einen ihnen sicher sehr willkommenen Möglichkeit, sich ein weiteres wirtschaftlich durchaus nicht zu billiges Argument für behauptete Handwerkseigenschaft von Unternehmungen zunutze machen zu können. Das Urteil der Vorinstanz (Bezirksausschuß Stettin) betont mit Recht, daß die Zementfacharbeiter nicht einen derart abgeschlossenen Werdegang haben wie z. B. die Maurer, Gesellen, und widerlegt damit selbst seine eigene irrige Annahme, daß die ausgebildeten Zementfacharbeiter durchaus das Können besäßen, welches von den Gehilfen in anderen Handwerkszweigen verlangt werde.

Als Gesamtergebnis der Betrachtungen ist festzustellen, daß alle behandelten Punkte auf ein über den Rahmen des Handwerks hinausgehendes oder ihm sogar fremdes Unternehmen hindeuten und mithin erhebliche Zweifel darüber auftauchen lassen, ob das Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Sach- und Rechtslage voll entspricht.

Tendenzen im Außenhandel Finnlands.

Einige Hinweise zur Beleuchtung der Entwicklung in der letzten Niedergangsperiode.*)

Die Weltkrise hat den internationalen Handel schwerer als irgendeinen andern Wirtschaftszweig getroffen. Der Preisrückgang hat seinerseits den Wert des Handels gemindert und Zurückhaltung beim Einkauf bewirkt. Bis in die letzte Zeit hinein haben dann Zollerhöhung, Kontingentierung, Verbote und Valutaregulierung dazu beigetragen, den internationalen Warenaustausch einzuschränken. Man hat berechnet, daß in der kurzen Zeitspanne der drei letzten Jahre der Welthandel dem Werte nach um die Hälfte, der Menge nach um ein Drittel eingeschrumpft ist.

In Finnland ist der Niedergang schärfer als in den übrigen nordischen Ländern hervorgetreten. Die Wertminderung des Außenhandels in den 3 letzten Jahren beträgt für Finnland 40%, für Schweden 35%, für Norwegen und Dänemark je 30%. Daß die angeführten Länder den Kontakt mit der Weltwirtschaft nicht in dem Grade wie die meisten anderen Länder verloren haben beruht zum Teil darauf, daß sie verhältnismäßig viel Waren des ersten Bedarfs ausführen, zum Teil darauf, daß sie nicht in der Lage waren, eine Selbstversorgung in größerem Maßstabe durchzuführen.

Stellt man die Außenhandelszahlen für die vier letzten Halbjahre einander gegenüber und nimmt man dazu die Indexzahlen des ersten Halbjahrs 1929 als Basis (=100), so ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Einfuhr nach Finnland		Ausfuhr aus Finnland	
	Cifwert	Mengen-	Fobwert	Mengen-
	Mill. Fmk.	Index	Mill. Fmk.	Index
1929	3363	100	2229	100
1930	2347	71	2318	104
1931	1567	47	1789	80
1932	1355	40	1910	86

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß trotz der Krisenzeiten die Ausfuhr Finnlands sowohl mengen- wie wertmäßig aufrecht erhalten werden konnte, während die Einfuhr deutlichen Rückgang zeigt. Auf Grund dieser Entwicklung hat der Außenhandel der letzten Jahre für die Zahlungsbilanz Finnlands einen ansehnlichen Aktivposten beigetragen. Zum Beispiel stieg dieser Ueberschuß für einen Zeitraum von 12 Monaten, der mit dem Juni d. J. abließ, auf rund 1330 Mill. Fmk., eine bedeutende Summe im Vergleich zu den übrigen Posten in der Zahlungsbilanz.

Für den Rückgang des Wertes der Einfuhr ist sicherlich die verminderte Kaufkraft im Lande maßgebend gewesen, doch hat auch die vermehrte Eigenproduktion und der Preisfall dazu mitgewirkt. Um die Wirkung dieser verschiedenen Faktoren in ein helleres Licht zu stellen, werden im Folgenden einige Zahlen aus der offiziellen Statistik mitgeteilt; sie beziehen sich auf die Einfuhr der letzten vier Halbjahre 1929 bis 1932, wobei zu beachten ist, daß die Einfuhr im ersten Halbjahr 1929 ungewöhnlich hoch war.

Lebens- und Genußmittel haben von jeher eine bedeutende Rolle in der finnländischen Einfuhr gespielt. Allerdings ist die Bedeutung dieser Einfuhr allmählich zurückgegangen, sie machte aber in den drei letzten Jahren immerhin noch 25% vom Gesamtwerte der Einfuhr aus. Von 1929 bis 1932 sank der Halbjahrswert dieser Einfuhrwaren von 891 auf 346 Mill. Fmk., der Preisrückgang wird für diese Periode mit 25%, die Minderung der Menge aber mit 50% berechnet. Unter den hierher gehörenden Waren stehen Getreideprodukte in erster Reihe, ihr Importwert sank in der angegebenen Zeit von 422 auf 123 Mill. Fmk., die Preise fielen um 30%, die Menge um 60%. Die Roggenginfuhr fiel von 67 auf 33 Mill. kg, die von Weizenvermahlungen von 57 auf 23 Mill. kg. Dieser Ausfall, der also zwischen 50 und 60% betrug, wurde zum Teil durch größere einheimische Produktion wett gemacht, indem die Jahresernte an Roggen von 279 auf 315 Mill. kg und die von Weizen von 27 auf 30 Mill. kg erhöht werden konnte.

Einen weiteren wichtigen Posten in der Einfuhr stellen Kolonialwaren dar, deren Einfuhrwert in der angegebenen Zeit von 368 auf 133 Mill. Fmk. sank; davon gehen allerdings 40 Mill. Fmk. für Rechnung einer ungewöhnlich hohen Einfuhr infolge einer vorausgehenden Zollerhöhung. Für die in diese Gruppe gehörenden Waren war der Preisrückgang bedeutend — für

Kaffee etwa 40%, für Tabak etwa 30%, für Zucker etwa 25%; die mengenmäßige Abnahme aber betrug für Kaffee und Tabak je 35% und für Zucker 30%. Der Rückgang im Verbrauch war allem Anschein nach nicht so groß, so daß angenommen werden muß, daß die in den letzten Jahren erhöhten Zölle die illegale Einfuhr gefördert haben.

Die Einfuhr von alkoholhaltigen Getränken hat sich 1932, nach Aufhebung des Verbotsgesetzes, natürlich gehoben, sie stieg von 5 auf 41 Mill. Fmk.; da gleichzeitig die illegale Einfuhr, die auf 50 bis 70 Mill. Fmk. jährlich geschätzt wurde, zum größten Teile aufgehört hat, so sind die Ausgaben für diese Waren nicht besonders gestiegen.

Die Einfuhr von Früchten ging recht stark zurück von 63 Mill. Fmk. im ersten Halbjahr 1929 auf 32 Mill. Fmk. in dem ersten Halbjahr 1932; ein Preisrückgang konnte hier nicht festgestellt werden, mengenmäßig fiel die Einfuhr um die Hälfte; daß der Konsum von Früchten nicht noch mehr zurückging beruht wohl darauf, daß die Preise verhältnismäßig niedrig waren, da die Fruchtzölle mit Rücksicht auf die Handelsverträge nicht erhöht werden konnten.

Die Einfuhr von Konserven, die bereits infolge hoher Zölle recht niedrig war, ist in den letzten 3 Jahren von 2 Mill. Fmk. auf nicht einmal 1 Mill. Fmk. gesunken.

Die Einfuhr von Lebens- und Genußmitteln weist also nach obigen eine recht bedeutende Einschränkung auf, mit Ausnahme von Waren, die von der einheimischen Produktion nicht hergestellt werden können, immerhin ist die Einfuhr im Vergleich zu früheren Jahren sehr gesunken.

Ganz anders war dagegen die Entwicklung in der Einfuhr von Rohwaren und Halbfabrikaten für weitere Veredlung. Diese Waren haben in einer langen Reihe von Jahren in Finnlands Einfuhr eine wichtige Stelle eingenommen; auch in den letzten Jahren machten sie etwa 35% vom Gesamteinfuhrwert aus. In den Jahren 1929/32 (Halbjahre) ist der Einfuhrwert dieser Waren von 988 auf 544 Mill. Fmk. gesunken, doch machte der Preisrückgang 30%, die mengenmäßige Minderung bloß 20 bis 25% aus. Der Anteil der Einfuhr von Rohwaren an der Gesamteinfuhr stieg aber in den 3 Jahren von 29 auf 41%.

Die Entwicklung in dieser Gruppe war sehr ungleich. So ging die Einfuhr von Baumaterialien und von Bedarfsartikeln für die Landwirtschaft stark zurück (für Kraftfutter um 45%, für Kalisalze um 45%, für Salpeterdüngung um 50%), während für andere Ware der Rückgang nur unerheblich war, z. B. ging Rohbaumwolle bloß um 10% zurück, Wolle konnte sogar eine Steigerung von 10% verzeichnen, desgleichen Rohhäute eine Steigerung von 20%. Auch die Rohwaren für die Papierindustrie wiesen meist Steigerungen auf (Schwefel 30%, Harz 10%, doch Glaubersalz eine Minderung von 25%). Eine nur geringe Abnahme zeigte die Einfuhr von Steinkohlen und Schmierölen.

Die starke Einschränkung der finnländischen Einfuhr hat sich also nicht auf Rohwaren für die Industrie erstreckt; die im großen und ganzen ihre Arbeit fortsetzte. Dieses Faktum wird auch durch den „Unitas-Index“ für den gesamten Produktionswert der Industrie bestätigt, er ging in den zu betrachtenden Jahren bloß um 25% zurück und das zum großen Teil infolge von Preissenkungen.

Während die Unternehmungen zumeist in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten werden konnten, so unterblieben natürlich Neuanlagen oder Erweiterungen, dieses bestätigen auch die deutlich gesunkenen Einfuhrziffern für die Gruppe Maschinen, Apparate und Transportmittel. Noch 1929—1931 betrug die Einfuhr dieser Gruppe etwa 16% vom Gesamtimportwert; aber von 1929 bis 1932 fiel der Halbjahrswert von 684 auf 175 Mill. Fmk. oder um 75%. — Besonders stark war der mengenmäßige Rückgang bei Automobilen (85%) und Meierei-Maschinen und -Apparate (95%), aber auch für andere Maschinen war die mengenmäßige Minderung recht stark, so bei elektrischen Maschinen und Zubehör (60%), bei anderen Kraftmaschinen (85%), bei industriellen Produktionsmaschinen (75%), bei Rechen- und Schreibmaschinen (70%).

Auch die industriellen Konsumtionswaren gingen in den 3 letzten Halbjahren um 60% der Einfuhrmenge zurück, der Halbjahrswert ging von 802 auf 289 Mill. Fmk. zurück.

*) Vergl. Vierteljahresheft „Unitas“ der Nordiska Föreningsbanken A. B. Helsingfors.

Waren, die mit den einheimischen Produkten konkurrieren, gingen bedeutend stärker zurück als solche, die eine solche Konkurrenz nicht auszuhalten haben. Es handelt sich zumeist um Textilwaren und Bekleidungsartikel. Für alle diese Waren war der mengenmäßige Rückgang sehr stark; er betrug für Seidenzeuge 60%, für Baumwollzeuge 70%, für wollene Zeuge 75%, für Hüte 85%, für Trikotagen 90%, für Kleider, Broderien und del. 90%, für Gummischuhe 90%, für Lederschuhe 97%. — Wie weit dieser Rückgang in der Einfuhr ausländischer Waren auf der verminderten Kaufkraft und wie weit auf der erhöhten einheimischen Produktion beruht, kann mangels einer entsprechenden Statistik nicht festgestellt werden.

Selbstverständlich ist es, daß Luxuswaren, die in Krisenzeiten als entbehrlich zu bezeichnen sind, stark zurückgingen, z. B. gingen mengenmäßig zurück Kosmetika mit 55%, feinere Glaswaren mit 65%, Silberarbeiten und Bijouteriewaren mit 75%, feinere Fayence- und Porzellanwaren mit 85%, Goldarbeiten mit 90%, Taschenuhren mit 95%, Grammophone mit 96%, Pianinos mit 98%. — Eine nicht unwesentliche Rolle bei dem Rückgang der Einfuhr der Waren dieser Gruppe haben wohl auch die Zollerhöhungen gespielt.

Es ist offenbar, daß der Einfuhrhandel von der Wirtschaftskrise stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist, aber als ein günstiges Moment ist zu werten, daß die Minderung der Einfuhr sich hauptsächlich auf entbehrliche Waren beschränkte, während die Einfuhr von Rohmaterialien und sonstiger für die Industrieproduktion wichtiger Waren verhältnismäßig geringeren Rückgang aufweist und schließlich kann nicht unbeachtet bleiben, daß die durch die eingeschränkte Einfuhr stark aktive Handelsbilanz eine glatte Abwicklung der an das Ausland zu leistenden Zahlungen ermöglichte.

Damit kommen wir zur Ausfuhr, deren Schlußzahlen bereits oben angeführt wurden. Bei Betrachtung der Ausfuhr ist zu beachten, daß der Hauptausfuhrartikel das Holz Saisonware ist und zum größten Teil in der zweiten Jahreshälfte verschifft wird; da diese Abhandlung aber in der Einfuhr die Halbjahresergebnisse der letzten Jahre erfaßt, muß sie sich auch für die Ausfuhr an diese Zeitabschnitte halten.

Es wurde bereits festgestellt, daß seit 1929 die Menge der ausgeführten Waren sich nicht merklich geändert hat, daß aber infolge von Preisrückgängen der Wert der Ausfuhr etwas gesunken ist. Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

Im Laufe der drei letzten Halbjahre ging der Halbjahresexport von gesägter Holzware von 550 auf 310 Mill. Fmk. und von ungesägter Holzware von 105 auf 45 Mill. Fmk. zurück, der Rückgang beruht zumeist auf Minderung der ausgeführten Menge (30 bzw. 33%) und nur zum Teil auf Rückgang der Preise (22 bzw. 30%), das größte Hindernis für die volle Ausnutzung dieser Ausfuhrwaren stellte die russische Konkurrenz dar, daneben machte sich in einigen Ländern auch Beschränkung der Einfuhr bemerkbar.

Die Ausfuhr der Produkte der Papierindustrie entwickelte sich günstig; der Halbjahresexport der drei letzten Jahre wuchs von 892 auf 961 Mill. Fmk. Die Preise gingen auch für diese Waren zurück — im Durchschnitt mit 18% — aber gleichzeitig konnte die ausgeführte Menge um 33% gesteigert werden. Für Zellulose betrug die Steigerung fast 50%, für Schleifmasse und Papp 22 bzw. 20%, aber für Papier bloß 15%. In letzter Zeit machten sich auch gegen die Einfuhr dieser Waren hindernde Maßnahmen bei den Einfuhrländern bemerkbar. Da dieser Exportzweig 1929—1931 etwa 35% der gesamten Jahresausfuhr darstellt, so werden neue Wege zu suchen sein, um die Ausfuhr auch in Zukunft sicherzustellen.

Auch die Ausfuhr von animalischen Lebensmitteln konnte im Lauf der drei letzten Jahre mengenmäßig — um 15% erhöht werden; da aber gleichzeitig die Preise um 30% fielen, ging der Exportwert insgesamt zurück, und zwar von 332 Mill. Fmk. im ersten Halbjahr 1929 auf 270 Mill. Fmk. im ersten Halbjahr 1932. Auch dieser Exportzweig — etwa 10% der gesamten Jahresausfuhr — wurde in letzter Zeit von hemmenden Maßnahmen der Einfuhrländer betroffen. Die wichtigste Ausfuhrware dieser Gruppe, die Butter, ging um etwa 10% der Exportmenge zurück, während bei Eiern und Fleisch, dank den Exportprämien, die ausgeführte Menge erhöht werden konnte.

Die übrigen Exportartikel spielen im finnländischen Außenhandel eine geringere Rolle, aber es kann erwähnt werden, daß Fourniere und Streichhölzer in den drei letzten Jahren mengenmäßig um 13 bzw. 30% zurückgingen, daß aber andere, neuere Exportartikel, wie Kupfererz, Baumwollzeuge, Qualitätseisen und Kautschukwaren eine erfreuliche Entwicklung zeigen.

Wenn man die Frage aufwirft, ob die Entwicklung im finnländischen Außenhandel weiterhin einen günstigen Verlauf nehmen wird und ob insbesondere auch fernerhin mit einem großen Aktivsaldo im Außenhandel zu rechnen ist, so kann darauf folgendes geantwortet werden: die starke Einschränkung in der Einfuhr ist zum Teil den Zollerhöhungen, zum Teil der seit Herbst 1931 verminderten Kaufkraft der finnländischen Mark zuzuschreiben, aber es darf nicht übersehen werden, daß das Erwerbsleben Finnlands, wie die veränderte Struktur der Einfuhr beweist, sich den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in hohem Maße angepaßt hat, was dafür spricht, daß auch in Zukunft mit einer stark beschränkten Einfuhr, namentlich entbehrlicher Waren, zu rechnen sein wird; was andererseits die Ausfuhr anlangt, so ist zu beachten, daß im Vergleich zu anderen Ländern die Ausfuhr bisher ziemlich gut aufrechterhalten werden konnte, rein wirtschaftlich gedacht, könnte es so fortgehen, aber es entsteht die Frage, ob die ausländischen Märkte in gleichem Maße wie bisher für finnländische Waren aufnahmefähig sein werden; da in letzter Zeit allorts die Tendenz zur Einschränkung besteht. Für die Aufrechterhaltung der Ausfuhr Finnlands günstig ist es, daß sie zum großen Teil aus Waren besteht, die allenthalben nötig sind. Somit lautet die Prognose für die weitere Entwicklung des Außenhandels Finnlands nicht ungünstig. Allerdings müßte beachtet werden, daß, wer exportieren will, auch den Import nicht vernachlässigen darf. —

Die Wirtschaftslage in Polen.

Stabilisierte Krise. — Die Preisschere. — Deflationspolitik und Haushaltssorgen.

(Von unserem Warschauer Sonderberichterstatter.)

Die Krisenentwicklung in Polen ist in den letzten Monaten einigermaßen zum Stillstand gekommen und namentlich die Produktionstätigkeit scheint sich auf dem erreichten Tiefstande stabilisiert zu haben. Der Index der industriellen Erzeugung, den das Institut für Konjunkturforschung in Warschau allmonatlich herausgibt, schwankt in den Monaten April bis Juli zwischen 54 und 54,5 (das letzte Vorkrisenjahr 1928 = 100), nachdem die ganze zweite Jahreshälfte v. J. und die beiden ersten Monate d. J. das Bild eines ununterbrochenen Niederganges dargeboten haben. Im Vergleich zu dem Stande vor einem Jahre ist die Schrumpfung der Produktion bei der Erzeugung von Produktionsmitteln naturgemäß besonders stark gewesen, hier ist der Index im Juli auf 42,6 gegenüber 62,5 im gleichen Monat v. J. gesunken, während bei Verbrauchswaren der Produktionsindex auf 62,2 gegenüber 74,2 im Juli v. J. zurückgegangen ist. Einige Einzelangaben erlauben, die Produktionsminderung gegenüber dem vorigen Jahre zu ermessen: die Kohलगewinnung betrug im Juli d. J. 2 354 000 to gegenüber 3 189 000 to im Monats-

durchschnitt 1931, die Roheisenerzeugung 15 200 to gegenüber 28 900 to, die Stahlproduktion in Ostoberschlesien 32 400 to gegenüber 63 900 to, in Altpolen 16 200 to gegenüber 22 000 to, die Herstellung von Walzprodukten 38 900 to gegenüber 62 700 to. Das Darniederliegen der Bautätigkeit kommt in dem Rückgang der Ziegelproduktion auf 2615 to im Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres d. J. gegenüber 4534 to im vorigen Jahre zum Ausdruck. Für das Erlahmen der Investierungstätigkeit ist u. a. die sinkende Maschineneinfuhr bezeichnend, die in den ersten acht Monaten d. J. wertmäßig auf 5,2% des polnischen Gesamtimports gesunken ist, während sie im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres noch 7,2% ausmachte. Der für die polnische Wirtschaftslage stets symptomatische Beschäftigungsgrad der Textilindustrie weist seit Mai keine größeren Schwankungen auf, ist aber im Laufe des letzten Jahres erheblich gesunken, indem die Indexzahl der Arbeitsstunden im Juli sich auf 58,8 gegenüber 71,1 im gleichen Monat v. J. verringert hat.

Dieser Tiefstand der industriellen Erzeugung bedeutet zugleich eine weitgehende Erschöpfung der im Lande vorhandenen Warenvorräte, so daß jede Belebung des Bedarfes unmittelbar eine Verstärkung der Produktion nach sich ziehen müßte. Dem Binnenmarkt einen neuen Impuls zu geben, heißt aber in erster Linie für eine Hebung der Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung zu sorgen. Hier stößt man sofort auf das Problem der Preisschere, das heute in Polen wieder einmal im Mittelpunkt aller wirtschaftspolitischen Betrachtungen steht. Unter Zugrundelegung des Preisstandes von 1927 als Maßstab stand der Preisindex der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im August d. J. auf nur 48,9, der der Industriewaren dagegen auf 69,7. Nach anderen Angaben, die für Juli d. J. vorliegen und das Jahr 1928 zum Ausgangspunkt nehmen, betrug der Preisindex bei Molkereiprodukten 47,6, bei Schlachtvieh 45,4, bei Getreide und sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen 49,5 Proz. Demgegenüber sind die Preise für eine Reihe wichtiger Industrieerzeugnisse, nämlich derjenigen, die den Kartellbindungen unterliegen, in dieser Zeitspanne sogar noch in die Höhe gegangen. Der Preisindex für kartellierte Rohstoffe und Halbfabrikate stand im Juli auf 103,2. Die Preissteigerung beträgt bei Kohle 16 Proz., bei dem für das polnische Dorf so wichtigen Artikel wie Petroleum 6 Proz., bei Zucker 8,3 Proz. Die künstlichen Düngemittel sind für den polnischen Landwirt so gut wie unerschwinglich geworden: die Superphosphatpreise sind im Laufe dieses Sommers nach erfolgter Kartellgründung beinahe um 40 Proz. erhöht worden; die staatlichen Stickstoffabriken (Chorzow und Moscice) haben ihre Preise zwar herabgesetzt, aber in einem Maße, das bei weitem nicht ausreicht, um die Verwendung des Kunstdüngers rentabel zu machen; das gleiche gilt auch für die Kalidüngemittel. Wie die privaten Kartellpreise, so tragen auch die von den staatlichen Monopolverwaltungen verlangten Preise für Massenbedarfsartikel, wie Zündhölzer, Salz, Tabak, Spiritus, der stark gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung keine Rechnung.

In den letzten Wochen hat die Preisentwicklung erneut eine für die Landwirtschaft äußerst ungünstige Wendung genommen, indem ein starkes Angebot den Roggenpreis auf etwa 16 Zl. per dz heruntergedrückt hat. Heruntergegangen sind auch die Preise für Hafer und Gerste; nur der Weizenpreis hat beträchtlich angezogen (auf 28 bis 29 Zl. an der Warschauer Börse). Diese Preisentwicklung entspricht dem diesjährigen Ernteertrag, der bei Roggen schätzungsweise 64 112 000 dz. oder 12,4 Proz. mehr als im Vorjahre, bei Gerste 15 372 600 dz oder 4,2 Proz. mehr, bei Hafer 23 799 200 dz oder 3,1 Proz. mehr als im Vorjahre beträgt, während Weizen infolge starker Ausbreitung des Weizenbrandes mit 15 210 500 dz um nahezu 33 Proz. hinter der Vorjahrsernte zurückgeblieben ist. Durch die jüngsten Gesetzesmaßnahmen über finanzielle Sicherung der Landwirtschaft wird diese wohl gegen die privaten Gläubiger, nicht aber gegen die Forderungen des Fiskus geschützt. Auf den schwer lastenden Steuerdruck ist denn auch in erster Linie das gegenwärtige starke Getreideangebot zurückzuführen, gegen dessen zerrüttende Wirkung die Stützungskäufe der Staatlichen Getreideindustriewerke zurzeit völlig machtlos geblieben sind. Ins Ausland konnten seit der neuen Ernte nur etwa 30 000 t Roggen ausgeführt werden, während in dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres der Export dreimal so hoch gewesen ist. Der jetzige innerpolnische Roggenpreis liegt mindestens mit 23 Proz. unter den Preisen, die im vergangenen Jahre um diese Zeit zu verzeichnen waren.

Die neuerliche Ernennung des bisherigen Vizepremiers Prof. Zawadzki zum Finanzminister und die Berufung des

neuen Unterstaatssekretärs beim Ministerratspräsidium Lechnicki, der durch seine kartellfeindliche Einstellung bekannt ist, werden als Vorboten einer neuen Preispolitik der Regierung gedeutet. Man glaubt eine kräftige Aktion zum Zwecke eines Abbaus der Kartellpreise erwarten zu können, wobei in erster Linie dem Vernehmen nach Preisermäßigungen für Kohle und Eisen durchgesetzt werden sollen. Bei Eisen will die Regierung, wie es heißt, eine Ermäßigung von etwa 15 Proz. erreichen, als Druckmittel gegen das Eisensyndikat sollen u. a. zollpolitische und eisenbahntarifliche Maßnahmen zur Anwendung kommen. Als weitere Waren, die vom Preisabbau erfaßt werden sollen, nennt man Zucker, Zement, Emailgeschirr, Juteerzeugnisse, elektrische Glühbirnen, Fensterglas, Eisen- und Stahlröhren, einige landwirtschaftliche Geräte, Salz- und Schwefelsäure. Die Aktion, die eine Anpassung des Preisniveaus an die gesunkene Kaufkraft der Bevölkerung herbeiführen soll, würde sich auch auf die unter staatliche Monopole fallenden Waren erstrecken.

Mit den Preisabbauplänen der Regierung steht auch die beharrliche Deflationspolitik der Bank Polski in Einklang. Die Deckungsbestände der Notenbank haben im laufenden Jahr starke Einbuße erfahren. Der Goldvorrat ist seit Anfang des Jahres bis zum 10. September um 121,2 Mill. auf 479,2 Mill. Zl. zurückgegangen, die als Deckung verwendbaren Valuten und Devisen haben sich um 40,8 Mill. auf 47,2 Mill. Zl., die nicht deckungsfähigen um 18,8 Mill. auf 106,7 Mill. Zl. verringert. Unter scharfen Kreditrestriktionen wurde in der gleichen Zeit eine Herabdrückung des Notenumlaufes um 169,1 Mill. auf 1049,1 Mill. Zl. erzielt. Dem Erfolg des auf diese Weise unter schweren Opfern des Wirtschaftslebens geführten Kampfes um die Währungsstabilität scheint indessen heute durch die sich zunehmend verschlimmernde Lage der Staatsfinanzen eine Gefahr zu drohen. Seit Beginn des laufenden Finanzjahres hat sich in den fünf Monaten April—August bei 945,6 Mill. Zl. Ausgaben ein Fehlbetrag von 92,9 Mill. Zl. ergeben. Das tatsächliche Defizit beläuft sich jedoch auf 162,9 Mill. Zl., da das Schatzamt in dieser Zeit 70 Mill. Zl. aus dem ihm bei der Bank Polski zur Verfügung stehenden unverzinslichen Kredit abgehoben hat. Dieser Kredit ist gegenwärtig bis auf 10 Mill. Zl. erschöpft, und da auch die Reserven des Schatzamts in den letzten Monaten stark in Anspruch genommen worden sind, könnten hinsichtlich der Kassenlage des Staates für die nächste Zeit erste Befürchtungen begründet erscheinen. Die Regierung hat bekanntlich vor kurzem zu dem Mittel einer erhöhten Staatsgeld- (Hartgeld-) Emission gegriffen, deren zulässige Höchstgrenze um 76 Mill. auf 396 Mill. Zl. heraufgesetzt wurde. Von Regierungsseite wurde bei der Begründung dieser Maßnahme darauf hingewiesen, daß die im Stabilisierungsplan von 1927 festgelegte Relation von höchstens 12 Zl. Hartgeldumlauf pro Kopf der Bevölkerung auch jetzt aufrechterhalten werde, da die Heraufsetzung der Höchstgrenze lediglich der inzwischen eingetretenen Bevölkerungszunahme entspreche. Es darf indessen nicht übersehen werden, daß bei dem gegenwärtigen eingegengten Banknotenumlauf das Verhältnis des Staatsgeld- zum Notenumlauf nunmehr auf nahezu 40 Proz. gebracht worden ist; damit erst wird das währungspolitisch Bedenkliche dieses Schrittes in das rechte Licht gerückt. Der ausgesprochen inflationistische Charakter der verstärkten Hartgeldemission hat einen um so ungünstigeren Eindruck gemacht, als es gerade die Vermehrung des Staatsgeldumlaufes gewesen ist, die im Jahre 1925 dem damaligen Zusammenbruch des Zloty vorausgegangen war.

Islandmoos über Stettin.

Von Dr. Gerhard Röpke.

Aus dem Hafen kommt die Nachricht, daß die Islandmooseinfuhr augenblicklich in größerem Umfange eingesetzt hat. Man kann mit Befriedigung feststellen, daß der Hafen Stettin sich als Umschlagsplatz für Islandmoos wachsender Bedeutung und Beliebtheit erfreut, wie die in den letzten Jahren ständig gestiegenen Umschlagsziffern ausweisen. Das erklärt sich aus seiner Lage als deutscher Seehafen mit der absolut kürzesten Reisedauer nach bzw. von den finnischen Versandhäfen. Andererseits ist der Stettiner Hafen soweit ins Binnenland vorgeschoben und liegt so günstig zu großen Verbrauchszentren, daß seine Eisenbahnlaufzeiten für bedeutende Teile Mittel- und Süddeutschlands sowie für ganz Ostdeutschland von Konkurrenzhäfen schlechterdings nicht

geschlagen werden können. Schnelligkeit des Transports bedeutet aber gerade bei Islandmoos viel, wenn nicht alles.

Dazu verfügt Stettin über das dichteste Netz von eigenen Dampferlinien Stettiner Reedereien nach und von den Erzeugergebieten und Verladehäfen außer den ebenfalls auf Stettin verkehrenden finnischen Tourdampfern. Es bestehen ständige, ganz regelmäßige wöchentliche Tourverbindungen mit den Hauptversandhäfen Helsingfors, Abo, Kotka und Wiborg. Im Bedarfsfalle werden noch Sonderdampfer eingelegt. Die Verbindung mit Helsingfors vermittelt der moderne, schnelllaufende kombinierte Fracht- und Passagierdampfer „Nordland“, der Reederei Rud. Christ. Gribel, Stettin. Außerdem sind die Dampfer „Wartburg“, „Straß-

burg“, „Viktoria“ und „Nürnberg“ der gleichen Reederei in der Finnlandfahrt beschäftigt. Ferner läßt die Finska Angfartygs A.-B. ihren D. „Ariadne“ und später „Ilmatar“ auf Stettin verkehren, so daß in Stettin der Schwerpunkt des deutsch-finnländischen Verkehrs liegt. Die Reisedauer beträgt zwischen Helsingfors—Stettin 42, Abo—Stettin 55, Kotka—Stettin 60 und Wiborg—Stettin 64 Dampfstunden. Das bedeutet die kürzeste und schnellste Verbindung zwischen den für den Islandmoosimport in Frage kommenden deutschen Häfen und diesen Plätzen.

Der sich daran anschließende Eisenbahnweg ist nach Berlin und der ganzen weiteren Umgebung, ferner nach der Provinz und dem Freistaat Sachsen, den östlichen Provinzen, beiden Schlesien und der Grenzmark naturgemäß kürzer als von jedem anderen Islandmoosumschlagsplatz, insbesondere von Lübeck. Folgende gegenüber Lübeck wesentlich günstigeren Entfernungen seien angeführt:

	von Stettin	von Lübeck
	km	km
nach Berlin-Nord	135	266
„ Halle	310	335
„ Leipzig	324	370
„ Dresden	326	444
„ Chemnitz	364	454
„ Glogau	256	500
„ Breslau	355	598
„ Oppeln	488	682
„ Gleiwitz	510	755

Aber die Linie der tarifkilometrisch günstiger zu Stettin als zu irgendeinem der westlichen Umschlagsplätze oder zu Lübeck gelegenen Orte erstreckt sich noch viel weiter nach Westen und Süden, so daß beispielsweise die Grenze gegenüber Lübeck etwa folgendermaßen verlaufen würde, wobei hinter dem betreffenden Städtenamen die tarifkilometrische Entfernung von Stettin angegeben ist und an zweiter Stelle in Klammern die entsprechende Ziffer für Lübeck steht:

Malchin 141 (159), Burg b. Magdeburg 257 (273), Calbe (Saale) 274 (283), Weimar 397 (423), Bamberg 561 (587), Fürth 616 (642), Nürnberg 632 (658), Ingolstadt 722 (759), München 785 (829), Mittenwald 896 (916) km. Von allen östlich dieser Linie gelegenen Eisenbahnstationen aus ist der Bezug über Stettin günstiger als über Lübeck oder andere Häfen, wobei ausschließlich die Eisenbahntarifentfernungen zugrunde gelegt sind, während der Zeitgewinn infolge des kürzeren Seeweges noch nicht berücksichtigt ist. Wenn die gesamte Beförderungsdauer bzw. der ganze Beförderungsweg vom Versandhafen bis zum Bestimmungsort in Betracht gezogen wird, würde sich die Linie der absoluten Einflußgrenze des Transportweges über Stettin gegenüber Lübeck selbstverständlich noch weiter nach Westen verschieben.

Der Bezug von Islandmoos über Stettin in dem eben umrissenen Gebiet hat nicht nur den Vorteil kürzerer Beförderungsdauer und damit besser konservierter Ware, sondern auch den unmittelbaren Vorzug billigeren Fracht, was unter den heutigen Verhältnissen zweifellos nicht zu unterschätzen ist. Es liegt deshalb im eigenen Interesse jedes Moosbeziehers, in dem abgegrenzten Gebiet seine Transporte über Stettin hereinzunehmen, zumal ihm dieser größte deutsche Ostseehafen mit seinen modernen, nicht einmal von den großen Ueberseehäfen übertroffenen Schuppen- und Lagerungsanlagen die größtmögliche Gewähr dafür bietet, daß das ihm anvertraute Gut sachgemäß und pfleglich behandelt, gelagert und umgeschlagen wird.

Die Begutachtung der Moost Transporte erfolgt durch die von der Industrie- und Handelskammer Stettin beidigten und öffentlich angestellten Sachverständigen, bei denen es sich um erste Fachleute der Branche handelt. Alte und angesehene und mit der Behandlung des Artikels seit Jahrzehnten vertraute Speditionsfirmen sorgen schließlich dafür, daß die Interessen ihrer Auftraggeber nach jeder Richtung hin gewahrt werden.

Steuerkalender für den Monat Oktober 1932.

Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Stettin.

5. Oktober:

Abführung der im Monat September 1932 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, soweit die Beträge nicht schon am 20. September 1932 abzuführen waren. Gleichzeitig Abgabe einer Erklärung über den Gesamtbetrag der im Monat September 1932 einbehaltenen Beträge.

10. Oktober:

1. Monatliche Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für den Monat September 1932. Schonfrist bis zum 17. Oktober 1932.
2. Zahlung des zweiten Teilbetrages der Krisensteuervorauszahlung für 1932.
3. Zahlung eines Vierteljahresbetrages auf die Kirchensteuer 1932.
4. Zahlung des ersten Teilbetrages der Bürgersteuer 1932 für veranlagte Steuerpflichtige.
5. Stichtag für den ersten Teilbetrag der Bürgersteuer 1932 für Lohnempfänger.

15. Oktober:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat September, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. In Stettin ist die Zahlung erst am 20. Oktober 1932 fällig.

2. Zahlung der Grundvermögenssteuer für sämtliche Grundstücke, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt sind, für den Monat Oktober 1932.

3. Zahlung der Hauszinssteuer für den Monat Oktober 1932.

17. Oktober:

Ablauf der Schonfrist für die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat September 1932.

20. Oktober:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat September 1932 in Stettin.
2. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1932 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, wenn sie für den ganzen Betrieb 200 Reichsmark übersteigen.
3. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1932 einbehaltenen Bürgersteuer, soweit die Zahlung an die Gemeinde zu erfolgen hat, in der die den Lohn zahlende Betriebsstätte liegt und soweit die hiernach abzuführende Summe mindestens 200 Reichsmark beträgt.

24. Oktober:

Stichtag für einen weiteren Teilbetrag der Bürgersteuer für Wochenlohnempfänger.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Außenhandel. Der Einfuhrückgang der letzten Monate ist im August unterbrochen worden. Die Einfuhr stieg von 82,7 Mill. Kr. im Juli auf 96 (117) Mill. Kr. Hierbei dürften höhere Preise mitgesprochen haben. Die Ausfuhr hielt sich mit 75 (97) Mill. Kr. auf der Höhe des Juli. Der Einfuhrüberschuß des August wird auf 20 Mill. Kr. geschätzt, wodurch der des ganzen Jahres auf 165 (226) Mill. Kr. steigt. Die Gesamteinfuhr beläuft sich hiernach auf rund 736 (920) und die Ausfuhr auf rund 569 (695) Mill. Kronen. — Die Zellstoffausfuhr ist im August nach dem Streik noch nicht recht in Gang gekommen. Im Vergleich mit August 1931 ist eine Erhöhung der Einfuhr von Getreide, Schweinefleisch, Heringen, Roheisen und Benzin eingetreten, dagegen eine starke Verminderung der Einfuhr von Zucker, Oelkuchen, Mais, Baumwolle, Trägern und Automobilen zu verzeichnen.

Zunahme der Stockholmer Hafengebühren. Nach dem Bericht des Stockholmer Hafenamts stiegen die Hafengebühren im August d. J. auf 330 000 Kr. gegen 303 000 Kr. im entsprechenden Monat des Vorjahres, was eine Zunahme um 9 v. H. ausmacht. Die diesjährige Gebührensomme im August gehört zu den höchsten Monatseinnahmen, die jemals im August gebucht worden sind. Diese Zunahme der Gebühren wurde hauptsächlich durch den Stückgüter-Verkehr hervorgerufen. Das Hafenamts sieht in diesem Umstand ein gutes Zeichen für die Belebung des Handels.

Rekordernte in Schweden. Nach dem neuesten Bericht des Staatlichen Statistischen Zentralbüros in Schweden ist die diesjährige Weizen- und Roggenernte sowohl der Quantität als auch der Qualität nach in allen Teilen des Landes rekordartig gewesen. In vier verschiedenen Provinzen hat schätzungsweise die Winterroggenernte den Durchschnitt der letzten zehn Jahre um 30—57,5 v. H. übertroffen. Der Winterweizen steht in verschiedenen Gebieten 20—39 v. H. über demselben Durchschnitt. Auch die Qualität der Ernte ist vorzüglich, und der Wert der gesamten Weizen- und Roggenernte wird auf 192 Mill. Kr. oder 76 Mill. Kr. mehr als die entsprechende Summe des Vorjahres veranschlagt.

Beitritt der Amerikaner zu dem Rekonstruktionsplan der Schwedischen Zündholzgesellschaft. In dem offiziellen Bericht des Rekonstruktionskomitês der Schwedischen Zündholzgesellschaft, das vom 15.—22. August in Stockholm tagte, wurde festgestellt, daß alle Konferenzteilnehmer mit Ausnahme der Vertreter der amerikanischen Banken den Wiederaufbauplan der Gesellschaft gutgeheißen hatten. Die Amerikaner behielten sich ihre Entscheidung vor und versprachen, nach eingehender Prüfung des Planes Bescheid zu geben. Die Schwedische Zündholzgesellschaft meldet heute den Eingang dieser Antwort. Nach einigen Unterhandlungen ist eine Uebereinkunft mit den amerikanischen Vertretern zustande gekommen, die sich den anderen Konferenzmitgliedern anschließen und das zukünftige Tätigkeitsprogramm der Schwedischen Zündholzgesellschaft billigen.

Die schwedische Presse hat diese Mitteilung mit der größten Genugtuung begrüßt und stellt fest, daß die Rekonstruktion und die Tätigkeit der Zündholzgesellschaft in Zukunft sichergestellt ist.

Englische Propaganda. Der Besuch des Prinzen von Wales und seines Bruders Georges in Stockholm Anfang Oktober nach Eröffnung der englischen Ausstellung in Kopenhagen wird mehr und mehr zu einer großen Werbung für englische Waren ausgestaltet. Es ist beabsichtigt, eine englische Industrie- und Handelswoche zu veranstalten. Es hat sich hierzu ein Ausschuß unter Vorsitz des englischen Konsuls in Stockholm, W. Oxley, gebildet, dem schwedischerseits zwei Direktoren der Schwedischen Exportvereinigung, der Direktor des Industrieverbandes und der Leiter von Svensk Filmindustri, angehören. In Göteborg und Malmö sind entsprechende Ausschüsse gebildet. In Aussicht genommen ist eine schwedisch-englische Schaufensterwoche. Svensk Filmindustri soll in ihren sämtlichen Theatern ausschließlich englische Filme spielen und englische Tagesneuigkeiten und Industriebilder zeigen. Weitere Anordnungen sollen getroffen werden. Die Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Norwegen.

Außenminister Braadland über die handelspolitische Lage. Vor seiner Abreise nach Genf äußerte sich Außenminister Braadland gegenüber Norsk Telegrambyrå über die handelspolitische Lage u. a. wie folgt: Besonderes Interesse beanspruche Ottawa, jedoch könne frühestens erst nach ein paar Monaten ein Ueberblick über die endgültige Form des Konferenzergebnisses gewonnen werden. Was die Oslo-Konvention angehe, so sei die ursprüngliche Absicht auf die Schaffung eines Zollfriedens gerichtet gewesen. Er selbst lege zwar einer solchen Zusammenarbeit sehr große Bedeutung bei, glaube aber, es werde sich zeigen, daß die Zusammenarbeit sich zunächst auf die großen Linien konzentrieren müsse, um eine gewisse Gleichartigkeit in der handelspolitischen Einstellung zu gewährleisten. Er glaube jedoch weniger an Kollektivverhandlungen einer Gruppe von Staaten, z. B. mit England, wenn es gelte, Einzelheiten eines handelspolitischen Abkommens festzulegen.

Die norwegische Regierung habe bisher alles daran gesetzt, um die Eingriffe in das Wirtschaftsleben auf ein Minimum zu beschränken, und das habe sich als Vorteil erwiesen. Devisenzentralen und Kontingentierungen in Verbindung mit Einfuhrverboten stellten in Wirklichkeit einen ökonomischen Kriegszustand dar. Dieser mindere die Elastizität des Wirtschaftslebens und vermehre Friktionen. Solche Maßnahmen entsprächen nicht den norwegischen Intentionen. Eine andere Sache sei es jedoch, was zur Verteidigung der norwegischen Interessen sich gegebenenfalls als notwendig erweisen könnte.

Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland. Zu den gegenwärtig schwebenden deutsch-norwegischen Wirtschaftsverhandlungen erklärte Staatsminister Hunseid, daß die norwegische Regierung die durch den deutschen Plan betreffend Kontingentierung der Fischeinfuhr aus Norwegen sich ergebende Lage erörtert und die nötigen Instruktionen zur Behandlung der Frage innerhalb der genannten Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland gegeben habe.

Außenhandel. Die Einfuhr betrug im August d. J. 57,8 Mill. Kr. gegen 66,8 Mill. Kr., die Ausfuhr 56,3 Mill. Kr. gegen 26,4 Mill. Kr. im August 1931. Der Importüberschuß ist somit von 40,1 Mill. Kr. im August 1930 und 40,4 Mill. Kr. im August 1931 jetzt auf 1,5 Mill. Kr. gesunken.

Für die ersten acht Monate d. J. stellt sich die Gesamteinfuhr daher auf 443,6 Mill. Kr. und die Gesamtausfuhr auf 367,2 Mill. Kr. gegen 545,9 bzw. 283,7 Mill. Kr. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Eine Handels- und Industriedelegation geht nach Rußland. Am 8. Oktober wird sich eine aus 20 bis 30 Teilnehmern bestehende Delegation norwegischer Handels- und Industriekreise für einen etwa dreiwöchigen Besuch nach Rußland begeben, um mit den russischen Ein- und Verkaufsorganisationen nähere Fühlung zu nehmen und zugleich einen Ueberblick über die Auswirkungen des Fünfjahresplans zu gewinnen. Vertreter sind hierbei die norwegische Aluminiumindustrie, Werftindustrie, Fischerei, Banken und am Rußlandhandel interessierte Handelshäuser sowie die Presse. Die Führung liegt in Händen des Direktors Sund von der russischen Handelsvertretung in Oslo.

Weitere Erhöhung des Großhandelsindex. Der norwegische Großhandelsindex stieg im August auf 123 gegen 122 im Juli, 120 im Juni und gleichfalls 120 im August des vergangenen Jahres.

**Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
Betriebsrevisionen/Liquidierungen/Überwachungen**

übernimmt

Ernst Kunz, Konkursverwalter, Steffin

Kantstraße 7 — Fernruf 347 42

Norwegische Maßnahmen gegen deutsche Heringszollerhöhung? Von der deutschen Zollerhöhung von Salzheringen wird, wie Osloer Blätter feststellen, Norwegens Export nach Deutschland sehr betroffen. Der Gesamtwert der norwegischen Salzheringsausfuhr nach Deutschland betrug im letzten Jahr 2 145 000 Kronen. Wie „Aftonposten“ hierzu bemerkt, sei es nicht ausgeschlossen, daß norwegischerseits Gegenmaßnahmen ergriffen werden; namentlich in Anbetracht der Tatsache, daß Norwegen von Deutschland dreimal soviel Waren kaufe wie Deutschland von Norwegen.

Dänemark.

Außenhandel. Dänemarks Einfuhr betrug im August dieses Jahres (in Klammern die entsprechenden Vorjahresziffern) 88,0 Mill. Kr. (120,7), die Ausfuhr 89,7 Mill. Kr. (107,0), so daß sich ein Ausfuhrüberschuß von 1,7 Mill. Kr. (Einfuhrüberschuß 13,7 Mill. Kr.) ergibt. Der Juli schloß mit einem solchen von 4,1 Mill. Kr. Für die ersten acht Monate dieses Jahres beträgt nunmehr der Einfuhrüberschuß Dänemarks nur noch 24,3 Mill. Kr. gegen 60,0 Mill. Kr. in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1931. Der Gesamtrückgang der Einfuhr gegenüber dem Vorjahr beträgt einschließlich August 193,5 Mill. Kr., derjenige der Ausfuhr 157,8 Mill. Kronen.

Obwohl in den ersten Monaten d. J. der Einfuhrüberschuß jeweils noch relativ hoch gewesen ist, ist es infolge der Tätigkeit des Valutakontors nun doch bereits sehr weitgehend gelungen, sich dem Gleichgewicht im Außenhandel zu nähern. Es kann kaum bezweifelt werden, daß bis zum Ende des Jahres der Ausgleich vollständig hergestellt sein wird.

Nach dem am dänischen Außenhandel am stärksten beteiligten Ländern entwickelten sich Einfuhr und Ausfuhr folgendermaßen (in Mill. Kr.):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Januar—August 1932	1931	Januar—August 1932	1931
Gesamt	758,6	952,1	734,3	892,1
davon				
Deutschland	202,3	318,6	92,6	117,6
England	157,6	142,8	473,4	545,1
Norwegen	13,5	13,2	18,5	47,6
Schweden	39,7	59,6	42,4	56,2
Rußland	31,7	37,1	6,8	6,5
Polen u. Danzig	16,2	20,8	6,8	4,0
Holland	37,2	38,2	8,6	16,4
Belgien	15,6	25,0	28,0	22,0
Frankreich	20,2	35,6	11,4	15,1
Ver. Staaten	65,9	101,4	3,0	4,3

In der Einfuhr ist die erfreuliche Tatsache festzustellen, daß sich Deutschlands Position, entgegen den Erwartungen, etwas gebessert hat. Während sich die deutsche Einfuhr im Juli nur noch auf 17,4 Mill. Kr. belief, ist sie im August auf 23,8 Mill. Kr. gestiegen, so daß nunmehr wiederum Deutschland als Einfuhrland an der ersten Stelle steht. Es wird angenommen werden können, daß diese Entwicklung zu einem sehr großen Teil auf die Wirksamkeit des Warenabkommens zwischen Deutschland und Dänemark zurückzuführen ist. Ob diese Entwicklung indessen von langer Dauer sein wird, muß gerade jetzt, am Vorabend der großen englischen Ausstellung in Kopenhagen, sehr in Zweifel gezogen werden.

Weiter steigender Großhandelsindex. — Auswirkungen der Kronenschwäche. Das bereits im Juli begonnene Ansteigen des dänischen Großhandelsindex hat sich im August fortgesetzt, indem sich der Index von 115 auf 117 erhöhte. Diese erneute Steigerung dürfte überwiegend auf die Abschwächung des Kronenkurses im Laufe des August zurückzuführen sein. Die kräftigsten Erhöhungen zeigen die Großhandelsindizes tierischer Lebensmittel von 80 auf 85, Futtermittel von 95 auf 98, Brennmaterialien von 109 auf 113 sowie von Textilien und Konfektion von 172 auf 177. Unverändert blieben vegetabilische Lebensmittel mit 100, Metalle und Metallwaren mit 175, Kalk, Zement und andere Baustoffe mit 174, chemisch-technische Erzeugnisse mit 140, während Düngemittel von 87 auf 86, sowie Holz und Papier von 118 auf 115 fielen. Der Großhandelsindex der Einfuhrwaren stieg von 118 auf 120, derjenige der Ausfuhrwaren von 79 auf 84, so daß sich die Differenz zwischen diesen beiden Gruppen nunmehr noch auf 36 stellt. Im August des Vorjahres betrug der dänische Großhandelsindex 109.

Englische Ausstellung in Kopenhagen. Welche Bedeutung der Ausstellung in Kopenhagen beizumessen ist, wird dadurch wohl am besten gekennzeichnet, daß der Prinz von Wales der Ausstellung beiwohnen wird. Die gesamte englische Industrie sowie der Handel nehmen an der Ausstellung teil.

Lettland.

Erschwerte Devisenzuteilung. Der Rat der Bank von Lettland hat grundsätzlich bestimmt, daß den Einfuhrfirmen, selbst wenn sie bereits die Einfuhrgenehmigung erwirkt haben, Devisen nur nach Maßgabe des jeweiligen Devisenbestandes der Staatsbank zu bewilligen sind. Mit dieser Bestimmung wird nur ein seit längerer Zeit bestehender Zustand legalisiert. Anscheinend soll jedoch der Handel durch die neue Bestimmung darauf vorbereitet werden, daß in Zukunft weitere Devisenschwierigkeiten zu erwarten sind.

Ergänzungsbudget für die Agrarstützungen. Um die jetzt fast auf 150 000 t geschätzte Zuckerrübenerte zu übernehmen, braucht der Staat 7—8 Mill. Lat, während das Zuckermonopol selbst bisher nur einen ganz geringen Teil der seinerzeit veranschlagten Einnahmen erbracht hat. Da nun auch das Getreidemonopol, wie nicht anders zu erwarten, keinen nennenswerten Ueberschuß ergeben, das Flachsmonopol aber aller Wahrscheinlichkeit nach weitere beträchtliche Zuschüsse erfordern wird, so werden dadurch alle Agrarstützungen immer fraglicher, am meisten die für die Butter- und Baconausfuhr. Unter diesen Umständen ist nun schon die Rede von dem notwendig gewordenen staatlichen Ergänzungsbudget, wobei noch ganz ungewiß ist, wie die weiteren Mittel aufzubringen wären.

Währungsdeckung. In Lettland ist die Lage sehr unübersichtlich, da neben den Banknoten auch Staatskassenscheine im Verkehr sind. Nimmt man als Grundlage nur die Bilanz der Lettlandbank (vom 12. September 1932), so stehen den Deckungswerten im Betrage von 47,4 Millionen Lat (Gold 35,6, Devisen 11,8 Millionen Lat) Verpflichtungen von 188 Millionen Lat gegenüber. Es ergibt sich daraus ein Deckungssatz von rund 25%, der sich verringern dürfte, wenn man die Summe der ungedeckten Staatskassenscheine in Betracht zieht. (Rev. Zeitung.) —

Holzausfuhr. Im ersten Halbjahr 1932 betrug die Holzausfuhr 249 309 to im Werte von 9,5 Mill. Lat. Im ersten Halbjahr 1931 dagegen erbrachte die Ausfuhr von 201 862 to 18,4 Mill. Lat. Trotz der mengenmäßig gesteigerten Holzausfuhr ist der Rückgang im erzielten Verkaufserlös bedeutend.

Die Einfuhr von Düngemitteln betrug im 1. Halbjahr 1932, nach offiziellen Angaben, 7463 to im Werte von 1,1 Mill. Lat (im ersten Halbjahr 1931 26 068 to im Werte von 3 Mill. Lat). Im einzelnen wurde 1932 eingeführt: Kali 4333 to (8426 to), Chilesalpeter 860 to (1448 to), Ammoniak 420 to (805 to), Nitrophosphat 403 to (905 to). Superphosphat und Thomasmehl fehlen in der Einfuhr des 1. Halbjahrs 1932 vollständig, während im ersten Halbjahr 1931 noch 6502 to bzw. 5904 to eingeführt wurden.

A.G. Gebrüder Hoff. Zwischen den an der Rigaer Internationalem Bank interessierten Finanzgruppen ist ein Abkommen betreffend die künftige Finanzierung des Hoff-Konzerns getroffen worden. Danach zieht sich die Rigaer Internationale Bank von der Finanzierung des Konzerns endgültig zurück und die Finanzierung wird von einer neuen Gesellschaft unternommen, die unter der Firmenbezeichnung Latras A.G. gegründet wird. Diese Gesellschaft soll ihrerseits von zwei deutschen Großbanken finanziert werden. Die drei Betriebe der A.G. Gebrüder Hoff in Riga, Mitau und Staitzel sind seit Monatsfrist wieder in Tätigkeit.

Estland.

Estlands Regierung und Parlament für Aufrechterhaltung der Goldparität der Krone. In der letzten Sitzung des estländischen Parlaments, die neben der nur zwei Punkte umfassenden Tagesordnung ursprünglich bloß den formalen Schluß der ersten Session des neuen Parlaments bringen sollte, kam es überraschenderweise zu einer lebhaften Diskussion über die Frage des Kronenkurses, die die Öffentlichkeit in Estland in letzter Zeit stark beschäftigt. Unter Hinweis auf die umlaufenden beunruhigenden Gerüchte forderten die Sozialisten eine klare Stellung der Regierung und der Volksvertretung zu dieser Frage. In seiner Erwiderung auf die Erklärung der Sozialisten betonte der Staatsälteste Einbund erneut den festen Willen der Regierung, den Kronenkurs auf dem gegenwärtigen Stand zu halten, vorausgesetzt,

daß die Volksvertretung die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen genehmigen werde. Hierbei gab Einbund jedoch offen zu, daß die Meinungen innerhalb des Kabinetts in dieser Hinsicht geteilt seien und eine Minderheit für eine Devaluation eintrete. Im Ergebnis der langwierigen Debatte einigte man sich schließlich auf eine Kompromißformel, die den Entschluß sowohl der Regierung als auch des Parlaments, den Kronenkurs mit allen verfügbaren Mitteln zu halten, unzweideutig zum Ausdruck bringt.

Neue Deviseneinschränkungen. Die Eesti-Bank hat die Versicherungsgesellschaften in einem Schreiben davon unterrichtet, daß sie für Rückversicherungsoperationen keine Valuta mehr gewähren werde. Falls die Gesellschaften nicht selbst über genügend Valutavorräte verfügen, um ihre Rückversicherungen im Auslande abzuschließen, sollen sie diese Geschäfte im Inlande tätigen. Dieser Rat der Eesti-Bank kann bei den großen Summen, um die es sich dabei handelt, nicht befolgt werden. Die Vertreter der Versicherungsgesellschaften werden in den nächsten Tagen zusammentreten, um zu der entstandenen Lage Stellung zu nehmen.

Einführung einer Devisensteuer geplant. Neuerdings besteht in Estland der Plan, eine Devisensteuer einzuführen. Nach diesem Plan, der bereits im einzelnen ausgearbeitet ist, soll jeder, der bei der Eesti Bank Devisen kauft, eine bestimmte Steuer entrichten, die in Prozenten vom Wert des Devisenbetrages berechnet wird. Aus diesen Steuersummen soll ein Fonds gebildet werden, aus dem Exportprämien gezahlt werden. Firmen, die der Eesti Bank Devisen aus dem Export und aus dem Schiffsverkehr zur Verfügung stellen, sollen aus diesem Fonds Prämien erhalten, die in einem bestimmten Verhältnis zum Wert der abgelieferten Devisenbeträge stehen. Sowohl die Importsteuer als auch die Exportprämien vermindern sich allmonatlich um 1/2%, bis sie schließlich ganz verschwinden. Der Hauptzweck dieser Maßnahmen besteht darin, durch die Gewährung von Exportprämien die Ausfuhr und den Devisenzufluß zu fördern.

Zum Abbau des Einfuhrmonopols. Außer den bereits in den Nummern 17 und 18 des „O.-H.“ genannten Waren dürfen noch folgende ohne besondere Einfuhrgenehmigung eingeführt werden: Pergament jeder Größe, Kessel, Maschinen, Apparate und Bestandteile davon, Bohrer, Fräsen und deren Bestandteile, Instrumente, Apparate und Geräte für optische, elektrotechnische und Photozwecke sowie elektrotechnischer Zubehör, Bestandteile von Musikinstrumenten, nicht besonders genannte Teile von mechanischen Musikinstrumenten, Lumpen.

Erste Teilauszahlung aus der Konkursmasse der Estländischen Kommerzbank. Mit Genehmigung der Gerichtsbehörde begann am 15. September d. J. die erste Auszahlung aus der Konkursmasse der zahlungsunfähigen Estländischen Kommerzbank. Zur Auszahlung gelangen die Forderungen erster Ordnung (Steuerzahlungen usw.) in vollem Umfange und Forderungen zweiter Ordnung (Spareinlagen u. a.) in Höhe von 20% der anerkannten Forderung. Die Auszahlung erfolgt in der Kasse der Liquidationskommission, Reval, Gr. Karristr. Nr. 7. Originalforderungsdokumente sind einzusenden.

Litauen

und autonomes Memelgebiet.

Außenhandel. Die Ausfuhr Litauens bezifferte sich im August auf 13,4 Mill. Lit, die Einfuhr auf 15,1 Mill. Lit. Während in den vorhergehenden Monaten 1932 die Handelsbilanz Litauens aktiv war, ist sie jetzt wieder mit 1,7 Mill. Lit passiv. In den ersten acht Monaten 1932 betrug die Ausfuhr Litauens 127,6 Mill. Lit, die Einfuhr 107,7 Mill. Lit. In den ersten acht Monaten 1932 war die litauische Handelsbilanz somit mit 19,9 Mill. Lit aktiv.

Zunächst keine Abwehrmaßnahmen. Im litauischen Außenministerium fand eine Konferenz der Vertreter der zuständigen Ressorts und der am Export interessierten Wirtschaftskreise statt, die sich mit der Frage der Abwehrmaßnahmen Litauens gegen die Erschwerung seines Exports durch Einfuhrkontingente und Devisenerschwerungen beschäftigte. Bereits seit längerer Zeit bestand die Absicht, gegen die betreffenden Länder Repressalien zu ergreifen. Auf der Konferenz wurde jedoch beschlossen, von solchen Maßnahmen zunächst Abstand zu nehmen, um das Ergebnis der Verhandlungen mit den betreffenden Ländern über die Verrechnung der Zahlungen durch Vermittlung der Bank von Litauen abzuwarten.

Echte Velour-Hüte



Brette Straße 6
Ruf 260 20

Beachten Sie bitte die
**neuen Herbst-Hüte
und Mützen**
in meinen Schaufenstern

Herrenhüte von 3,00 an
Mützen von 1,25 an

Krawatten :: Gamaschen

Aufbesserungen und Modernisieren getragener Hüte
erstklassig und preiswert! Besonders Velourhüte.

Abnahme des Devisenfonds. Nach dem Status der Litauischen Emissionsbank vom 1. 9. 32 belief sich der Goldfond auf 50,3 Mill. Lit, der Devisenfond auf 15,3 Mill. Lit, der Banknotenumlauf auf 98,1 Mill. Lit und das Wechselportefeuille sowie Lombard auf 95,4 Mill. Lit. Die Noten waren in Gold mit 51,3% und in Gold und Devisen mit 66,9% gedeckt. Der Abfluß von etwa 4 Mill. Lit Devisen dürfte im Hinblick auf Litauens aktive Handelsbilanz zum Ausgleich anderer Posten der litauischen Zahlungsbilanz (Zinsen- und Anleihendienst) verwandt worden sind.

Für die Papierfabrik in Petrasuni, die der Schweden-Trust bekanntlich auf Grund des Vertrages über das Zündholzmonopol errichtet hat, sind bereits 110 Arbeiter angenommen worden. Die Fabrik, deren Einrichtung bald vollendet sein wird, wird am 1. November ihre Arbeit aufnehmen. Wie verlautet, soll der Einfuhrzoll für Papiersorten, die die neue Fabrik herstellen soll, bedeutend erhöht werden.

Freie Stadt Danzig.

Außenhandel. Im August d. J. betrug die seewärtige Wareneinfuhr 330 285 dz., die Warenausfuhr 3 999 582 dz.; auf die einzelnen Warengruppen entfielen davon:

	Einfuhr August 1932	Ausfuhr August 1932
Lebens- und Genußmittel	73 960	329 299
Tierische Erzeugnisse u. Waren daraus	22 532	25 604
Holz und Holzwaren	27 641	420 945
Baustoffe u. keramische Erzeugnisse	7 419	1 676
Brennstoffe, Asphalt, Pech u. Erzeugnisse daraus	88 844	3 093 987
Chemische Stoffe und Erzeugnisse daraus	26 311	114 758
Erze, Metalle und Metallwaren	72 845	11 102
Papier, Papierwaren und Druckereierzeugnisse	3 097	1 944
Spinnstoffe und Waren daraus	7 608	86
Kleidung, Galanteriewaren u. dergl.	8	181
	330 285	3 999 582

Offomar Hasenjaeger

Büroartikel / Drucksachen / Papierwaren
Geschäftsbücher
Lieferungen an Behörden

STETTIN

Friedrich-Karl-Straße 20 — Fernsprecher 29893

Auch im August war eine rückläufige Warenbewegung zu beobachten. Im Vergleich zum August 1931 ging die Einfuhr um 293 000 dz., die Ausfuhr um rund 3 Mill. dz. zurück. Das Sinken der Ausfuhr erklärt sich hauptsächlich durch die auf die Hälfte reduzierte Ausfuhr von Kohlen, durch die auf ein Drittel gefallene Holzausfuhr, durch die unter ein Fünftel gesunkene Zuckerausfuhr (im Vergleich zum August 1931), aber auch andere Warengruppen haben einen Rückgang zu verzeichnen, so Zement, Zink, Röhren, Erzeugnisse aus Eisen und Stahlblech, Eier, Sämereien.

Polen.

Die Deflationspolitik der Bank Polski. Der Ausweis der Bank Polski für die erste Septemberrunde zeigt, daß die Notenbank weiterhin an ihrer bisherigen Deflationspolitik festhält, indem der Notenumlauf wieder erheblich verringert worden ist, während die Deckungsbestände eine leichte Erhöhung erfahren haben. Der Goldbestand ist um 2,0 Mill. auf 479,2 Mill. Zl. gestiegen, die als Deckung verwendbaren Valuten und Devisen haben sich um 0,3 Mill. auf 47,2 Mill. Zl., die nicht deckungsfähigen um 6,7 Mill. auf 106,7 Mill. Zl. erhöht. Das Wechselportefeuille hat sich um 20,8 Mill. auf 636,8 Mill. Zl. verringert. Der Notenumlauf ist um 32,6 Mill. auf 1049,1 Mill. Zl. gesunken. Die sofort zahlbaren Verpflichtungen haben sich um 23,6 Mill. auf 170,8 Mill. Zl. erhöht. Die Golddeckung des Notenumlaufes und der sofort zahlbaren Verpflichtungen beträgt 39,28 Proz., die Gold- und Devisendeckung 43,15 Proz., die Golddeckung des Notenumlaufes allein 45,68 Proz.

Ermäßigter Einfuhrzoll für Zelluloid. Durch eine im Polnischen Staatsgesetzblatt Nr. 78 vom 15. September erschienene Verordnung wird das Finanzministerium ermächtigt, in besonderen Fällen die Einfuhr von Zelluloid nach Tarifnr. 48 Punkt 3 und 4 des Zolltarifes zu 25 Proz. des autonomen Zollsatzes zu bewilligen. Diese Verordnung tritt mit dem 22. September 1932 in Kraft und bleibt vorläufig bis zum 31. Dezember 1932.

Erhöhung des Butterzolls. Durch eine Verordnung vom 15. September 1932 ist der Einfuhrzoll auf Kuh- und

Schafbutter nach Tarifnr. 36 des Zolltarifs vom 29. September 1932 an auf 200,— Zloty für 100 kg erhöht worden.

Der Zoll im Reiseverkehr: Ein Runderlaß des polnischen Finanzministeriums an die Zollämter besagt, daß Maximalzölle keine Anwendung auf Gegenstände finden dürfen, die von Reisenden nicht zu Handelszwecken mitgebracht werden, ebensowenig wie auch auf kleinere Warenmengen, die von Grenzbewohnern zum eigenen Gebrauch eingeführt werden. Im übrigen müssen Ursprungszeugnisse vorgelegt werden, wenn eine Verzollung nach Maximalsätzen vermieden werden soll. — Wie verlautet, wird demnächst eine Plombierung der in Polen gekauften Pelze und kostbareren Kleidungsstücke als Voraussetzung für deren zollfreie Wiedereinfuhr durch Reisende vorgeschrieben werden.

Zuckerproduktion und -absatz. In zehn Monaten der Kampagne 1931/32 (Oktober/Juli) wurden von den polnischen Zuckerfabriken 248 360 to Zucker, d. s. 11,5 Proz. weniger als im Vorjahre, auf dem Binnenmarkt abgesetzt und 210 340 to (im Weißzuckerwert) gegenüber 255 540 to im Vorjahre für den Export bereitgestellt. Für die neue Kampagne 1932/33 wird in Polen mit einer Zuckerproduktion im Umfange von 420 000 to (gegenüber 493 000 to in der abgelaufenen Kampagne) gerechnet.

Rußland.

Bedeutender Rückgang der Aus- und Einfuhr im 1. Halbjahr 1932. Aus den soeben veröffentlichten Daten der russischen Zollstatistik über den Außenhandel im ersten Halbjahr 1932 geht hervor, daß der Gesamtumsatz des Außenhandels 680,4 Mill. Rbl. betrug gegenüber 883,5 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, was einen Rückgang um rund 203 Mill. Rbl. bedeutet. Die Ausfuhr betrug 275,2 Mill. Rbl. gegenüber 366,2 Mill. im ersten Halbjahr 1931 die Einfuhr 405,3 Mill. gegenüber 517,3 Mill. Die Ausfuhr ist mithin um rund 91 Mill., die Einfuhr um rund 112 Mill. Rbl. zurückgegangen. Im Zusammenhang mit dem stärkeren Rückgang der Einfuhr hat sich die russische Handelsbilanz zwar etwas günstiger als im ersten Halbjahr 1931 gestaltet, immerhin betrug der Einfuhrüberschuß noch 130,1 Mill. Rbl. gegenüber 151 Mill. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres.

Was die russische Aus- und Einfuhr im Verkehr mit den wichtigsten Ländern anbetrifft, so ergibt sich folgendes Bild (in Mill. Rbl.):

	Ausfuhr		Einfuhr		Gesamtumsatz	
	1 Halbjahr	1932 1931	1. Halbjahr	1932 1931	1 Halbjahr	1932 1931
Deutschland	51,7	73,4	183,9	162,7	235,6	236,1
England	65,3	92,3	51,8	33,0	117,1	125,3
U.S.A.	7,1	10,2	19,3	142,6	26,4	152,8
Italien	11,5	20,6	19,0	10,9	30,5	31,5
Persien	14,5	17,8	36,4	21,3	50,9	39,1

Mithin stand Deutschland im ersten Halbjahr 1932 in der Sowjeteinfuhr an erster Stelle. Die russische Einfuhr aus Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahre um 21 Mill. Rbl. gestiegen. Stark zugenommen hat auch der Import aus England (um rund 19 Mill. Rbl.), Italien und Persien, während die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten außerordentlich zusammengeschrumpft ist. In der Sowjetausfuhr standen im Berichtshalbjahr England mit 65,3 Mill. und Deutschland mit 51,7 Mill. an erster bzw. zweiter Stelle.

Die Getreideausfuhr im ersten Halbjahr 1932. Nach soeben veröffentlichten sowjetamtlichen Angaben stellte sich der russische Getreideexport im ersten Halbjahr 1932 auf 755 173 to im Werte von 24,1 Mill. Rbl. gegenüber 1 499 067 to im Werte von 47,3 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Mithin ist die russische Getreideausfuhr im Vergleich zum Vorjahre ungefähr auf die Hälfte gesunken. An den wichtigsten Getreidearten wurden exportiert:

	1. Halbjahr 1932		1. Halbjahr 1931	
	in to	in 1000 Rbl.	in to	in 1000 Rbl.
Weizen	90 644	3 031	688 393	24 046
Roggen	259 952	8 847	271 375	7 198
Gerste	120 825	4 302	267 266	7 037
Hafer	16 925	608	191 779	5 429
Mais	212 867	4 464	33 031	846
Erbsen	28 004	1 029	21 172	844
Linsen	19 272	1 075	21 825	2 111

Mit Ausnahme von Mais und Erbsen weisen mithin alle Getreidearten einen Ausfuhrückgang auf, der besonders groß bei Weizen, Gerste und Hafer ist.

SARAN

Kl. Domfr.1 (Königstor) u. Auguftafr. 52

LIEFERT ALLES FÜRS BÜRO!

Erika- und Ideal-Schreibmaschinen
 Astra-Addier-, Saldier- und
 Buchungsmaschinen
 Hamann-Manus-Rechenmaschinen
 Addi-Kleinaddiermaschine
 Definitiv-Kontrollbuchhaltung
 Registratorien, Karteien
 Vielfältgerät und -Papiere
 Technisches Zeichengerät
 Büroeinrichtungen, Bürobedarf

Reparaturwerkstatt für sämtliche Büromaschinen-Systeme



Werbedrucke in Buch- und Offsetdruck
 Druckfächer für jeden Bedarf
 Packungen, Buchungsmittel, Lineaturen

Finland

Außenhandel. Im August d. J. betrug der Wert der Einfuhr 332,6 Mill. Fmk., der Wert der Ausfuhr 421,9 Mill. Fmk., mithin der Ausfuhrüberschuß 89,3 Mill. Finnmark.

Für die ersten 8 Monate berechnet sich der Wert der Einfuhr auf 1987,9 Mill. Fmk., der Wert der Ausfuhr auf 2830,7 Mill. Fmk. und der Ausfuhrüberschuß auf 842,8 Mill. Fmk. Für die entsprechende Zeit 1931 lauteten die Zahlen: Einfuhr 2160,2 Mill., Ausfuhr 2734,2 Mill., Ausfuhrüberschuß 574,6 Mill. Fmk.

Gegen Beschränkung der Kohleneinfuhr. Die Pläne, die Kohleneinfuhr zugunsten vermehrten Holzverbrauches durch staatliche Eingriffe irgendwelcher Art zu beschränken, stoßen auf den Widerstand verschiedener einheimischer Kreise. Der Verein für Kraft- und Wärmewirtschaft, Helsingfors, stellt fest, daß schon aus eigener Initiative heraus die finnische Industrie soweit wie möglich zur Holzfeuerung übergegangen sei, vor allem die Industrien in Tammerfors und in Mittel- und Ostfinland. Auch habe das Sinken der Finnmark diese Entwicklung beschleunigt. Schon vor dem Kriege hätte der Kohlenverbrauch des Landes rund 5—600 000 t betragen; die Menge hätte sich natürlich in den letzten Jahren des industriellen Aufschwunges entsprechend gesteigert. Wollte man wirklich die Kohleneinfuhr auf etwa 250 000 t beschränken, so genügte diese Menge knapp für den Bedarf der Zementindustrie, der Gaswerke und der Schifffahrt. Für die übrigen Industrien stelle sich der nötige Umbau der Kesselanlagen zu kostspielig, der zudem erst nach etwa 1½ Jahren wirksam werden könne. Die Kosten dieser Umstellung glaubt der Verein allein mit etwa 176 Mill. Fmk. veranschlagen zu müssen. Endlich fürchtet der Verband, daß durch diese Umstellung die Produktionskosten der finnischen Holzveredelungsindustrie wesentlich gesteigert würden, so daß der volkswirtschaftliche Gewinn leicht wieder aufgehoben werden würde.

Die gleichen Einwände macht auch der Zentralverband der finnischen Holzveredelungsindustrie gegen die Holzfeuerung geltend; er berechnet, daß die Produktionskosten per Tonne Zellstoff und Papier um 100 bis 230 Fmk. dadurch steigen würden.

Auch die Leitung der Staatsbahnen gibt an, mit der teilweisen Wiedereinführung der Holzfeuerung schon an die möglichen Grenzen gegangen zu sein, indem sie Kohlenfeuerung nur mehr bei den Schnellzügen und schwersten Zügen anwende.

Kontingentierung der finnländischen Einfuhr? Dieser Tage wurde von verschiedenen zentralen Wirtschaftsorganisationen Finnlands die Frage der Kontingentierung der finnländischen Einfuhr als Abwehrmaßnahme gegen handelspolitische Maßnahmen des Auslandes, die gegen die finnländische Ausfuhr gerichtet sind, erörtert. Die finnländische Zentralhandelskammer, wie auch der Großhandelsverband, sprachen sich entschieden gegen alle solche Maßnahmen aus, während beim Industrieverband mehr Neigung dafür besteht. Die finnländische Regierung dürfte vor allem eine Kontrolle der Steinkohleneinfuhr im Auge haben.

Der Reichstag gegen eine Inflation. Das plötzliche Absinken der Finnmark Ende Juni d. J. war bekanntlich teilweise, wenn nicht zum größten Teil, einer kurz vorher von der Agrarpartei auf ihrem Parteitage gefaßten Resolution zuzuschreiben, wonach die Partei für eine künstliche Inflation und Neudruck von 500 Mill. Finnmark-Noten eintreten wollte. Gelegentlich der Remissdebatte im Reichstag über den finnländischen Staatshaushaltsplan für 1933 äußerte sich der Finanzminister gegen alle Inflationsabsichten. Aus der weiteren Diskussion des Reichstags ließ sich entnehmen, daß sich keine Partei für Inflationspläne erwärmen konnte und daß auch die Agrarpartei selbst ihre Inflationsliebe nur in unklarer Form zu verstehen gab. Es scheint also ziemlich sicher, daß im Reichstag keine Mehrheit für derartige Pläne zu finden ist.

Nachtrag zum Staatshaushaltsplan. Der Nachtragsbudgetvorschlag über ein Notstandsarbeitenprogramm ist von der Regierung dem Reichstag zugestellt. Die Regierung fordert darin 350 Mill. Fmk. an, nicht 500 Mill., wie von dem Krisenkomitee als nötig bezeichnet, die durch Inlandsobligationen und andere Anleihen gedeckt werden sollen. In welcher Art die Regierung die Auflage dieser Anleihen plant, bleibt noch einer späteren Vorlage vorbehalten. Ein großer Teil der Gelder, 106 Mill. Fmk., soll für außergewöhnliche allgemeine Arbeiten, vor

allem für landwirtschaftliche Kolonisation in verschiedener Form verbraucht werden. 64 Mill. sollen auf Ertrag bringende Arbeiten wie Bahnbauten, Moor- und Kulturen, 44 Mill. als Unterstützungsgelder an Kommunen für deren Notstandsarbeiten, wobei wieder viele landwirtschaftliche Interessen berücksichtigt werden, und 134 Mill. für ertragslose öffentliche Arbeiten ausgegeben werden. Unter dem letzten Posten finden sich auch zahlreiche Ausgaben für Militärzwecke, wie 15 Mill. für militärische Lagergebäude, 10 Mill. für einen Militärflugplatz, 25 Mill. für Anschaffung militärischer Gebrauchsgegenstände, wobei man wohl zwecks Arbeitsbeschaffung Bestellungen für einheimischen Industrien im Auge hat, und weitere 5 Mill. für militärische Bekleidung.

Die „Vereinigten Papierfabriken“ in Finnland beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Erweiterung der Myllykoski Papiermühle ein neues Kraftwerk zu errichten. Zu diesem Zweck ist bei der Tammerfors Linne- und Jernmanufaktur in Tammerfors bereits eine Yarrow-Dampfmaschine bestellt worden.

Die A/B Valkiakoski (Mittelfinland) hat bei der Karlstads Mekaniska Verkstad in Schweden eine moderne Yankee-Papiermaschine bestellt. Der Kauf steht mit der geplanten Erneuerung der Papierfabriken zu Valkiakoski in Zusammenhang.

Die Sägemühlen des Enso-Gutzeit-Konzerns in Kotka haben aus dem Auslande Bestellungen auf 200 000 Tomatenkisten erhalten. Für die Herstellung dieses neuen Exportartikels werden Spezialmaschinen angeschafft.

Die finnländischen Gummiwarenfabriken haben ein gemeinsames Verkaufskontor gegründet, das die Verkäufe im Inlande regulieren soll. Bei der Ausfuhr können die Fabriken vorläufig selbständig vorgehen.

Ein neues Großflugzeug auf der Linie Stockholm—Helsingfors. Auf der Linie Stockholm—Helsingfors wurde dieser Tage das neue in Limhamn erbaute Großflugzeug „Södermanland“ eingesetzt. Das Flugzeug erreicht eine Geschwindigkeit von 240 Stundenkilometern und ist mit drei Pratt & Whitney-Motoren mit zusammen 1725 PS ausgerüstet. Das Flugzeug wird im Oktober die Linie Stockholm—Helsingfors befliegen, vom November ab aber die Strecke Malmö—Amsterdam. Es kann 18 Personen aufnehmen.

Werbung für die englische Industrieausstellung in Kopenhagen. Auch in Finnland wird durch Vermittlung des finnländischen Exportvereins für den Besuch der englischen Industrieausstellung in Kopenhagen geworben, wozu u. a. auch eigene Plakate in finnischer Sprache erschienen sind. Ferner wird die Finska Angfartygs Aktiebolag mit den Dampfern ihrer Hull-Linie 2 billige Ausstellungssonderreisen veranstalten.

Brückenbau. Die Gemeinde der Insel Drumsö schreibt einen größeren Brückenbau zur Verbindung dieser Insel mit der Stadt Helsingfors aus. Die Brückengesamtlänge beträgt etwa 400 Meter. Die Spannweite der Brücke ohne Auflager beträgt etwa 360 Meter. Deutsche Firmen sind zu dieser Ausschreibung zugelassen. Bedingungen, Unterlagen und Lastenhefte können von Herrn K. H. Nyman, Drumsö, bezogen werden. Da alle Lastenhefte in finnischer Sprache abgefaßt sind, empfiehlt es sich, diese Angaben durch Vermittlung der Deutschen Handelskammer in Finnland, Helsingfors, gegen Leistung der anfallenden Uebersetzungskosten zu beziehen.

Das Institut für Finlandkunde der Universität Greifswald ließ uns seinen Geschäftsbericht für 1931/32 zugehen; wir entnehmen demselben, daß trotz Ungunst der Zeiten es dem Institut doch möglich war, seine wissenschaftlichen Bestrebungen auszubauen und seine Wirksamkeit zu erweitern. Die Bücherei des Instituts umfaßt 8345 Nummern — eine stattliche Reihe. Veröffentlichungen in der „Nordischen Rundschau“ und in den Tageszeitungen sowie Vorträge gaben weiteren Kreisen Kunde über die einfrige Tätigkeit des Instituts.

Deutsch-finnländische Butterverhandlungen. Die finnische Regierung ernannte den finnländischen Gesandten in Berlin, Minister Vuolijoki und den Direktor des Butterexportunternehmens „Valio“ Pitkäniemi zu Vertretern Finnlands bei den deutsch-finnländischen Verhandlungen betr. der Butterkontingentierungsfrage.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 1 (Holzverkehr Polen, Tschechoslowakei — deutsche Seehäfen). Der Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 1 vom 10. Oktober 1925 wurde mit Gültigkeit vom 19. September 1932 aufgehoben und zum gleichen Zeitpunkt durch eine Neuausgabe ersetzt.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 4 (Verkehr deutsche Seehäfen — Oesterreich und darüber hinaus gelegene Länder und umgekehrt). Mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 tritt an Stelle des bisherigen Durchfuhr-Ausnahmetarifs vom 1. Januar 1927 ein neuer Durchfuhr-Ausnahmetarif in Kraft.

Der neue Durchfuhr-Ausnahmetarif besteht aus zwei Teilen. Teil I gilt für den Verkehr mit Oesterreich, während Teil II für den Verkehr mit den über Oesterreich hinaus gelegenen Ländern gilt.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 5 (Verkehr deutsche Seehäfen — Polen und umgekehrt). Die Geltungsdauer des Mindestmengentarifs für Eisen- und Stahlwaren im Abschnitt F Abteilung A wurde bis zum 14. September 1933 einschließlich verlängert.

Reichsbahn-Gütertarif, Ausnahmetarif 6 f für Steinkohlen usw. von oberschlesischen Gewinnungsstätten nach dem Ostseeküstengebiet. Die Geltungsdauer der vorübergehend gültigen Frachtermäßigungen von 7 Rpf. bzw. 2 Rpf. für Bunker- und Ausfuhrkohlen wurde bis zum 30. Juni 1933 verlängert.

Reichsbahn-Gütertarif, Ausnahmetarif 6 g für Steinkohlen usw. von niederschlesischen Gewinnungsstätten nach dem Ostseeküstengebiet. Die Geltungsdauer der Frachtsätze für Bunker- und Ausfuhrkohlen wurde längstens bis 30. Juni 1933 verlängert.

Reichsbahn-Gütertarif, Ausnahmetarif 6 I für Braunkohlen usw. von deutschen Gewinnungsstätten nach Bahnhöfen und Grenzübergangspunkten des Küstengebietes. Die Geltungsdauer der vorübergehend gültigen Frachtermäßigung für Ausfuhrkohlen in Höhe von 2 Rpf. für 100 kg wurde längstens bis zum 30. Juni 1933 verlängert.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der **Ausnahmetarif 14 e (Benzin)** wurde mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1932 an bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 30. September 1933 neu herausgegeben.

Ausnahmetarif 16 a (Kartoffeln, frische).

Ausnahmetarif 16 c (Kartoffeln, getrocknete usw.).

Ausnahmetarif 17 b (Getreide usw.).

Ausnahmetarif 101 (Kartoffeln, frische, zur Ausfuhr).

In vorstehenden Ausnahmetarifen wurden in den Gültigkeitsvermerken die Worte „längstens bis 30. September 1932“ geändert in „längstens bis 31. Dezember 1932“.

Der **Ausnahmetarif 16 f (Heu, Stroh usw.)** wurde zum 22. September 1932 mit weiter ermäßigten Frachtsätzen unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausgabe vom 1. Oktober 1931 neu herausgegeben. Die Geltungsdauer des Tarifs ist bis längstens 30. September 1933 vorgesehen.

Im **Ausnahmetarif 16 g (Rohzucker)** wurde der Gültigkeitsvermerk wie folgt geändert: „Gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 30. September 1933“.

Der **Ausnahmetarif 16 p (frische Äpfel, Birnen und Pflaumen)** wurde mit Gültigkeit vom 15. September 1932 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1932 eingeführt. Er gilt beim Versand als Fracht- oder Eilstückgut zwischen allen Bahnhöfen, mit Ausnahme des Verkehrs von und nach einigen Privatbahnen.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr (Verkehr mit ostdeutschen Bahnhöfen), Heft 5. Mit Ablauf des 30. September 1932 trat der Anhang (Nottarif für gewisse Güter bei Verwendung im Deutschen Reiche) außer Kraft.

c) Ausländische Tarife.

Bulgarische Staatsbahnen. Mit Gültigkeit vom 1. September 1932 trat zum Kilometerzeiger der Nachtrag I in Kraft.

Polnisch-Rumänischer Eisenbahnverband. Mit Gültigkeit vom 5. September 1932 trat zum Gütertarif für den Verkehr zwischen Danzig und Gdynia einerseits und den Stationen der rumänischen Eisenbahnen andererseits der Nachtrag IV und mit Gültigkeit vom 15. September 1932 trat zum Gütertarif Teil II der Nachtrag III in Kraft.

Wollen Sie **fachmännisch** beraten sein?

Dann besuchen Sie bitte

Jbendorff

Stettin, Mönchenstr. 27/28

Heute das **modernste** u. **leistungsfähigste** Fachgeschäft der **Büromaschinen-** u. tech. Zeichenbedarfsbranche Pommerns

Getrennte Abteilungen für:

Büromöbel	Geschäftsbücher	Zeichenbedarf	Luxuspapiere
Büromaschinen	Drucksachen	Schulbedarf	Lederwaren
Bürobedarf	Buchbinderei	Reklameartikel	Goldfüllhalter

Durchschreibebuchführung „Taylorix“

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Devisenbewirtschaftung.

Deutsch-bulgarische Verrechnungsabkommen. Zwischen der Reichsbank und der bulgarischen Nationalbank in Sofia haben Verhandlungen stattgefunden, um die Schwierigkeiten im deutsch-bulgarischen Zahlungsverkehr zu beheben. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen und die künftige Regelung des Zahlungsverkehrs ist der Kammer die nachfolgend wiedergegebene Aufzeichnung zugegangen:

„In der Regel sollen künftig die Zahlungen im laufenden Handelsverkehr der beiden Staaten in Reichsmark und in Lewa erfolgen, so daß die Beschaffung einer dritten Valuta entfällt.

Die deutschen Importeure werden ihre Rechnungen im Rahmen ihrer Devisenkontingente in der Weise begleichen, daß sie entweder Lewa in Bulgarien zahlen lassen oder, soweit Reichsmarkzahlung vereinbart ist, die Reichsmark auf das Girokonto der Banque Nationale de Bulgarie bei der Reichsbank in Berlin zu Gunsten ihrer bulgarischen Lieferanten einzahlen lassen.

Umgekehrt werden die bulgarischen Importeure für ihre Wareneinfuhr aus Deutschland den Gegenwert in Lewa auf das Konto der Reichsbank bei der Banque Nationale de Bulgarie in Sofia einzahlen oder durch die Banque Nationale de Bulgarie Reichsmark an ihre deutschen Gläubiger zahlen lassen.

Die beiderseitigen Exporteure sollen durch die Banque Nationale de Bulgarie bzw. durch die Reichsbank für jede Einzahlung Zug um Zug in ihrer Landeswährung befriedigt werden.

Soweit im deutsch-bulgarischen Warenverkehr in fremden Valuten, zum Beispiel Dollar, Franken usw. fakturiert wird, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zwischen den Firmen Vereinbarungen darüber getroffen werden, zu welchem Kurs ihre Forderungen in Lewa oder Reichsmark gezahlt werden müssen.

Ueber Lewa lautende akzeptierte Wechsel auf Bulgarien wird die Reichsbank, wenn sie mit einem Prüfungsvermerk der bulgarischen Nationalbank versehen sind und im übrigen den bankgesetzlichen Bestimmungen genügen, in mäßigen Beträgen von kreditwürdigen Firmen ankaufen.

Weiter soll das Abkommen die allmähliche Einziehung bereits bestehender deutscher Warenforderungen auf Bulgarien ermöglichen, wenn sie seit länger als 3 Monaten fällig sind. Soweit es sich um Wechsel handelt, können die deutschen Firmen die Reichsbank mit der Einziehung beauftragen. In den anderen Fällen können die Firmen ihre bulgarischen Schuldner auffordern, die überfälligen Forderungen an die bulgarische Nationalbank in Sofia zu zahlen. Die deutschen Firmen werden den Reichsmarkgegenwert durch die Reichsbank in Berlin erhalten, soweit das hier zu diesem Zweck errichtete Konto (Sonderkonto) der bulgarischen Nationalbank in Sofia jeweils Bestände aufweisen wird. Dieses Konto soll durch Bezahlung bulgarischer Forderungen, die in Deutschland festliegen, laufend aufgefüllt werden.

Bereits genehmigte Verrechnungen deutscher Forderungen mit deutschen Verbindlichkeiten in Bulgarien werden durch das vorliegende Abkommen nicht berührt.“

Auftragserteilung durch ausländische Firmen. Von ausländischen Firmen wird gelegentlich im Hinblick auf die deutschen Devisenbestimmungen die Auftragserteilung mit einer Klausel etwa folgenden Inhalts versehen:

„Dieser Auftrag gilt nur dann als endgültig erteilt, wenn Sie sich schriftlich damit einverstanden erklären und uns die Zustimmung der Devisenstelle dazu beibringen, daß die Zahlung seitens von uns angewiesener Firmen in Deutschland, an welche wir fällige Forderungen haben, fristgemäß erfolgt. Sollten Sie diese Zahlungsweise nicht akzeptieren können, so sind wir gezwungen, den Auftrag als annulliert zu betrachten.“

Zu diesem Verlangen ausländischer Firmen hat sich das Reichswirtschaftsministerium in einem an die Industrie- und Handelskammer Hagen gerichteten Schreiben vom 12. d. M. wie folgt geäußert:

„Die von der Firma N. verlangte Erklärung kann von den betreffenden deutschen Firmen nicht abgegeben werden; es ist auch nicht möglich, daß die Devisenbewirtschaftungsstellen in dieser allgemeinen Form ihre Einwilligung zu einer Verrechnungszahlung erteilen. Ob es einer inländischen Schuldnerin von N. gestattet werden kann, an einen Lieferan-

ten dieser Firma im Inland zu zahlen, muß von Fall zu Fall nach den geltenden Bestimmungen von der dafür zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung geprüft werden. Eine allgemeine Zusage in dieser Hinsicht ist um so weniger möglich, als aus den gedruckten Bedingungen der ausländischen Firma über die Rechtsnatur der betreffenden Verbindlichkeiten der deutschen Firmen nicht ersichtlich ist; insbesondere kann es sich danach auch um gesperrte Forderungen im Sinne von § 13 Abs. 3, §§ 18–20 Devisenverordnung handeln, für die eine Freigabe zu Warenzahlungen nicht genehmigt werden könnte.

Mit Rücksicht auf diese Umstände halte ich es für erwünscht, daß die Firmen, denen eine derartige Erklärung von der ausländischen Firma zugemutet wird, die Abgabe derselben einheitlich und eindeutig ablehnen.“

Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Das Reichsbankdirektorium ließ dem Deutschen Industrie- und Handelstag am 12. d. M. hierzu folgende Mitteilung zugehen:

„Die in den letzten Monaten zwischen der Reichsbank und verschiedenen ausländischen Notenbanken getroffenen Abkommen haben zahlreiche Zuschriften zur Folge gehabt, die uns veranlassen, Ihnen nachstehende, die Abkommen betreffende Ausführungen zu übersenden.

In vielen Ländern führte der Devisenmangel bei den Notenbanken zu einschränkenden Bestimmungen im Zahlungsverkehr. Z. B. wurde die Zuteilung von Devisen für Rechnungen, die in fremder Währung ausgestellt waren, ausgesetzt oder eingestellt, der Umtausch von Guthaben der Angehörigen fremder Staaten in fremden Währungen verboten oder an schwer zu erfüllende Bedingungen geknüpft und schließlich auch die freie Verfügung über die Landeswährung zum Warenbezug stark behindert oder untersagt.

Infolge dieser Beschränkungen konnte nicht mehr mit Bestimmtheit auf den Eingang von Zahlungen zu den verabredeten Fälligkeitsterminen gerechnet werden, und in den Handelsverkehr wurde eine so große Unsicherheit hineingetragen, daß der Auslandswarenverkehr zu erliegen drohte.

In der Erwartung, daß der Handelsverkehr zwischen Deutschland und den Staaten mit Devisenbeschränkungen sich verbessern und der Zahlungsausgleich sich erleichtern ließe, wenn die beiderseitigen Handelstreibenden ihre Zahlungsverpflichtungen nicht in einer dritten Valuta, sondern entweder in Reichsmark oder der betreffenden Landeswährung träfen, hat die Reichsbank mit den beteiligten Notenbanken Vereinbarungen getroffen, nach denen die Handelstreibenden gehalten werden sollen, ihre Warenverkäufe entweder in Reichsmark oder in der betreffenden Landeswährung zu bewirken. Zur leichteren Abwicklung des Verkehrs haben die Notenbanken sich gegenseitig Konten eingerichtet, auf die die Warenschuldner zugunsten der Warenverkäufer Einzahlungen leisten sollen.

Die so entstandenen Guthaben können verhältnismäßig leicht zu Warenbezügen verwendet werden und lassen sich dementsprechend entweder sofort oder doch verhältnismäßig rasch abrechnen. Damit ist das Kursrisiko, das durch die frühere beschränkte Verfügungs- und Zahlungsmöglichkeit sowohl für den Exporteur als auch für den Importeur besonders hoch werden konnte, auf ein Minimum herabgesetzt. Aber selbst wenn diese Abrechnung sich verzögern sollte, so ist doch durch die Einzahlung auf das Konto bei der ausländischen Notenbank die Güte der Forderung wesentlich verbessert.“

Warenverkehr mit Schweden. Der Reichswirtschaftsminister gibt in seinem Runderlaß vom 22. September 1932 folgendes bekannt:

„Mit sofortiger Wirkung ermächtige ich die Devisenbewirtschaftungsstellen, inländischen Importeuren, die im Besitz einer allgemeinen Genehmigung nach III, 3 Ri sind und im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes Waren aus Schweden bezogen haben, die Genehmigung zu erteilen, diejenigen Beträge, die sie zur Bezahlung von aus Schweden bezogenen Waren benötigen, jedoch wegen Erschöpfung der Höchstbeträge ihrer allgemeinen Genehmigungen bisher nicht mehr zahlen konnten oder künftig nicht zahlen können, zugunsten ihrer schwedischen Gläubiger auf ein bei der Reichsbank, Berlin, eingerichtetes Sonderkonto der Schwedischen Reichsbank in Reichsmark einzuzahlen.

Der Importeur hat für jeden Einzelfall den Antrag bei der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle zu stellen und dabei nachzuweisen, daß der gekürzte Höchstbetrag seiner

allgemeinen Genehmigung zur Bezahlung nicht mehr ausreichend; in geeigneten Fällen ist nachzuprüfen, ob die entsprechenden Bestimmungen meines Runderlasses Nr. 107 Ziff. V über die Ausnützung der Devisenkontingente eingehalten worden sind. In dem Antrag ist der geschuldete Betrag, die gekaufte Ware und die genaue Anschrift des schwedischen Gläubigers anzugeben. Die Devisenbewirtschaftungsstelle hat bei der Erteilung der Genehmigung in dem Genehmigungsbescheid zu vermerken:

1. den deutschen Schuldner,
2. den schwedischen Gläubiger,
3. die Warengattung,
4. den geschuldeten Betrag.

Der inländische Importeur legt diesen Genehmigungsbescheid der Reichsbankanstalt vor, bei der er die Einzahlung zu Gunsten des bei der Reichsbank eingerichteten Sonderkontos leistet.

Entsprechende Anträge können auch für den deutschen Importeur von einem inländischen Agenten einer schwedischen Exportfirma, der im Besitz einer allgemeinen Genehmigung nach III/11 Ri. ist, gestellt werden. In diesem Falle ist je nach dem Inhalt des Antrages entweder dem zahlungspflichtigen inländischen Importeur, für den der Antrag gestellt wird, die Genehmigung zur unmittelbaren Einzahlung auf das Sonderkonto oder dem antragstellenden Agenten selbst die Genehmigung zur Entgegennahme des Schuldbetrages von dem inländischen Importeur und zur Ueberweisung des Betrages auf das Sonderkonto zu erteilen; im letzteren Falle wird auch die Zahlung des inländischen Importeurs an den Agenten durch den Genehmigungsbescheid gedeckt. Für die Entscheidung über den Antrag des Agenten ist die Devisenbewirtschaftungsstelle zuständig, in deren Bezirk der zahlungspflichtige inländische Importeur seinen Sitz hat. Vor Erteilung der Genehmigung ist nachzuprüfen, ob bei dem betreffenden Importeur die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 dieses Runderlasses gegeben sind.

Die Grundsätze der Absätze 1 bis 3 finden weiter auf Zahlungen Anwendung, die auf Grund von an schwedische Firmen erteilten allgemeinen Genehmigungen nach III, 5—8 Ri. wegen Erschöpfung der Höchstbeträge auf einem sogenannten gesperrten Zwischenkonto verbucht worden sind (vgl. meinen Runderlaß Nr. 73/32). In diesem Falle ist es Sache des kontoführenden Kreditinstituts, die Genehmigung zur Ueberweisung des im Einzelfall auf dem Zwischenkonto gutgebrachten Betrages auf das Sonderkonto der schwedischen Reichsbank zu erwirken.

Die durch III, 3 Abs. 1 e und III, 4 Abs. 6 Ri. und meinen Runderlaß Nr. 70/32 getroffene Sonderregelung für die Bezahlung von ausländischem Zellstoff wird durch die Bestimmungen dieses Erlasses nicht berührt.

Außenhandel.

Gegen den Heringszoll. Vom Reichsverband der deutschen Fischhändler e. V., Berlin, ging der Industrie- und Handelskammer folgende Pressenotiz zu, der sie hier gerne Raum gibt und die im Hinblick auf die zahlreichen Bemühungen, die die Kammer selbst zum Zweck der Verhinderung einer Heringszollerhöhung gemacht hat, hier besondere Beachtung verdient:

„Die durch Notverordnung in Kraft gesetzte Zollerhöhung auf Salzheringe wird amtlicherseits mit einer kurzen Begründung bekannt gemacht, die geeignet ist, ein falsches Bild von der tatsächlichen Lage auf dem Salzheringsmarkt zu geben. So hat noch nie eine Ausfuhr von Salzheringen nach England stattgefunden, sondern ist umgekehrt England der Hauptlieferant für Deutschland. Es ist darum auch keine Möglichkeit der Einfuhr deutscher Salzheringe nach England durch Schutzzoll unterbunden worden. Ebenso wenig hat durch die Entwertung der englischen Währung ein Dumping englischer Heringe nach Deutschland eingesetzt. Vielmehr ist im Jahre 1931 die Einfuhr aus England um 20 Prozent und die Gesamteinfuhr von Salzheringen bis Ende August 1932 um weitere 12 Prozent zurückgegangen. Also mit übermäßiger Einfuhr von Salzheringen hat die Zollerhöhung nicht das geringste zu tun. Vielmehr dient der erhöhte Zoll dazu, um der deutschen Salzheringsfischerei durch erhöhte Subventionen zu unterstützen, was im Gegensatz steht zu dem Regierungsprogramm, das Subventionswesen abzubauen, auch zu dem Hinweis, daß Deutschland kein Wohlfahrtsstaat sei.

Die Zollerhöhung betrifft besonders den billigen Salzhering, der aus Norwegen geliefert wird und macht der Zoll von RM. 9,— pro Tonne eine Erhöhung um 31% nach

dem Werte aus, beim einzelnen Hering bei der am meisten handelsüblichen Packung von 500 bis 600 Stück Inhalt gleich 1,2 Pf. Erhöhung! Also von dem billigsten Nahrungsmittelprodukt werden die Subventionen herausgeholt. Wer die Verbraucherkreise für diese billigen Sorten sind, braucht nicht weiter angedeutet zu werden. Die Einfuhr dieser billigen Norweger Salzheringe ist im vorigen Jahre um 80 Prozent gestiegen, was am besten illustriert, wohin die wirtschaftliche Notlage ganz von selbst die Einfuhr drängt, die unbedingt notwendig ist, da unsere eigene Salzheringsfischerei nur 10 Prozent des gesamten Bedarfs zu decken in der Lage ist. Es liegt dieses geringe Resultat unserer Heringsfischerei nicht an dem Fehlen von Heringsloggern oder Dampfern, sondern allein daran, daß in der Nordsee an diesem Teil der deutschen Küste der Fang auf Heringe immer geringer geworden ist. Die Notlage der Heringsfischerei rührt auch davon her, daß diese im ganzen Jahre nur 5 Monate beschäftigt wird und während der anderen 7 Monate hiervon leben muß. Ein solcher Zustand aber ist für die heutige Zeit nicht mehr angebracht. Nur eine generelle Umstellung kann hier helfen, nicht aber Zollerhöhung oder Einfuhrkontingentierung, wodurch dem Voller noch das letzte billige Nahrungsmittel verteuert wird.“

Post, Telegraphie.

Uebersicht

der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern. (Monat Oktober 1932)

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes			Überfahrtdauer	
			Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	bis Hafen	Std.
1	2	3	4	5	6	7	8
Lettland	Stettin		4.10.15 ^{1/4}	Regina	Rud. Christ.	Riga	40
			11.10. „	„	Gribel	„	40
			18.10. „	„	Stettin	„	40
			25.10. „	„	„	„	40
Estland	„	„	1.10.16 ⁰⁰	Nordland	1)	Reval	40
			7.10.18 ^{1/4}	Nürnberg	1)	„	50
			8.10.16 ⁰⁰	Ariadne	2)	„	42
			15.10.16 ⁰⁰	Nordland	1)	„	40
			21.10.18 ^{1/4}	Nürnberg	1)	„	50
			22.10.16 ⁰⁰	Ariadne	2)	„	42
			29.10.16 ⁰⁰	Nordland	1)	„	40
Finnland	„	„	1.10.16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			7.10.18 ^{1/4}	Nürnberg	1)	Wiborg/Kotka	72
			8.10.18 ^{1/4}	Victoria	1)	Abo	—
			8.10.16 ⁰⁰	Ariadne	2)	Helsingfors	46
			14.10.18 ^{1/4}	Straßburg	1)	Abo	—
			14.10.18 ^{1/4}	Straßburg	1)	Wiborg/Kotka	72
			15.10.16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			21.10.18 ^{1/4}	Nürnberg	1)	Wiborg/Kotka	72
			22.10.18 ^{1/4}	Victoria	1)	Abo	—
			22.10.16 ⁰⁰	Ariadne	2)	Helsingfors	46
			28.10.18 ^{1/4}	Straßburg	1)	Abo	—
28.10.18 ^{1/4}	Straßburg	1)	Wiborg/Kotka	72			
29.10.16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44			

Zu 1) Reederei Rud. Christ. Gribel. Aenderungen vorbehalten.

2) Finnische Dampfschiffsgesellschaft in Helsingfors.

Verkehrswesen.

Behälterverkehr. Die deutsche Reichsbahngesellschaft hat mit sofortiger Wirkung „Bedingungen für den Behälterverkehr“ eingeführt, wobei die Reichsbahn den aus der Wirtschaft zahlreich aufgekommenen Anregungen soweit als möglich Rechnung getragen hat. Sie hat sich vorbehalten, weitere Aenderungen auf Grund der Erfahrungen in der nächsten Zeit durchzuführen. Die Bedingungen enthalten Vorschriften über die Verwendung, Beschriftung, Bestellung, Beladung und Entladung über Ladefristen und Frachtberechnung und können auf dem Büro der Industrie- und Handelskammer während der Dienststunden eingesehen werden. Anträge auf Bestellung von Behältern sind unter Angabe des Fassungsraumes und der Art und Menge des Gutes bei der Versandgüterabfertigung zu stellen, von welcher auch die Bedingungen für den Behälterverkehr bezogen werden können.

Mit Zeppelin nach Argentinien.

Lufthansa- Flugzeug ab Berlin 13.00 Stuttg. 16.30	ab Friedrichs- hafen Montag früh	an Pernam- bucó Donnst. früh	Flugzeug-Anschlußdienst der Syndicato Condor Ltda.				ab Pernam- bucó Samstg. früh	an Friedrichs- hafen Mittw. früh	Lufthansa- Flugzeug ab Friedrichs- hafen nach Berlin
			an Rio de Janeiro	an Buenos Aires	ab Buenos Aires	ab Rio de Janeiro			
9. Okt.	10. Okt. *)	13 Okt.	14. Okt.	15. Okt.	12. Okt.	13. Okt.	15. Okt. *)	19. Okt. *)	2 Std. nach Landung des Luftschiffes

*) Die letzte Rundreise des Luftschiffs „Graf Zeppelin“ (10. Oktober ab Friedrichshafen) wird voraussichtlich bis Rio de Janeiro ausgedehnt. Alsdann verschiebt sich die Abfahrt in Pernambuco auf den 16. Oktober, die Ankunft in Friedrichshafen auf den 20. Oktober.

Messen und Ausstellungen.

Zur Fahrtkostenerstattung an ausländische Einkäufer der Leipziger Messe. Senkung des Werbebeitrages. Mit der Frage der Fahrtkostenerstattung an ausländische Einkäufer hat sich der Verwaltungsrat des Leipziger Meßamts in zwei Sitzungen am 1. und 9. September 1932 eingehend beschäftigt. Am 9. September wurde nach Abwägen des Für und Wider auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn Oberbürgermeister Dr. Goerdeler, einstimmig beschlossen, eine Kommission von acht Mitgliedern aus Industrie und Handel einzusetzen, die alle die bisher vorgebrachten wirtschaftlichen Argumente in ihren Einzelheiten prüfen soll. Nach dem Ergebnis der Prüfung, das auch den Fachausschüssen und dem Hauptausschuß der Zentralstelle für Interessenten der Leipziger Messe e. V. vorgelegt werden soll, wird der Verwaltungsrat weiter entscheiden. Bei seinem Beschluß vom 9. September war sich der Verwaltungsrat einig, daß die Fahrtkostenerstattung zunächst zur Frühjahrsmesse 1933 den ausländischen Einkäufern wiederum gewährt wird, und zwar in der bisherigen Weise. Verbesserungen, die sich als wünschenswert herausgestellt haben, sollen jedoch nach Möglichkeit schon jetzt durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat hat im Zusammenhang mit den Beratungen über die Fahrtkostenerstattung an ausländische Einkäufer beschlossen, den Werbebeitrag um 50 Rpf. für den Quadratmeter, also um 16 $\frac{2}{3}$ % der Metergebühr, für die beiden Messen des Jahres 1933 zu senken.

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind Ehrenurkunden für langjährige und treue Dienste an folgende Herren verliehen worden:

- Hermann Boeck (25 Jahre bei dem Treptow-Demminerd. landw. Ein- und Verkaufs-Verein, e. G. m. b. H., Demmin);
- Georg Gielow (25 Jahre bei der Firma Albert Lange, Marmorwaren-Fabrik, Stettin);
- August Wundschöck (25 Jahre bei der Greifenhagener Seifenfabrik Heinrich Möller, Greifenhagen);
- Albert Moldenhauer (25 Jahre bei der Firma Albert Netz, Stettin);
- Heinrich Holz (25 Jahre bei der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft);
- Franz Hass (25 Jahre bei der Zuckervertriebsgesellschaft der Baltischen Rübenzuckerfabriken, G. m. b. H. zu Berlin, Zweigniederlassung Stettin).

Beeidigung von Sachverständigen. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Stettin am 13. September 1932 ist Herr Johannes Schönfeldt, Stargard i. Pom., als Sachverständiger für Getreide öffentlich angestellt und beeidigt worden.

Verschiedenes.

Maschinenschreiberprüfungen. Die Kammer hat beschlossen, in der Prüfungsordnung für Maschinenschreiberprüfungen unter Ziffer 4d folgende Bestimmung einzufügen: „in der Uebertragung eines Kurzschrift-Diktates von 3 Minuten bei einer gleichbleibenden Geschwindigkeit von 120 resp. 150 Silben in der Minute mit einer Geschwindigkeit von mindestens 110 Anschlägen bei der Vorprüfung und mindestens 150 Anschlägen bei der Hauptprüfung.“

16 Rußlandkenner schreiben ein Buch. Zu einer neuartigen Form der Rußlandberichterstattung haben sich Vertreter der Wissenschaft und der internationalen Presse zusammengefunden, die in einem Sammelwerk „Die rote Wirtschaft“ zum 15. Jahre des Sowjetstaates das heutige Stadium der weltbewegenden russischen Wirtschaftslage festlegen wollen. Unter ihnen finden sich die Namen des Berliner Rußlandhistorikers Professor Hoetzsch, des bekannten amerikanischen Journalisten Knickerbocker, von Ministerialdirektor Dr. Posse vom Reichswirtschaftsministerium, Professor Auhagen, dem langjährigen landwirtschaftlichen Sachverständigen an der Deutschen Botschaft in Rußland, die der Moskauer Berichterstatte großer internationaler Tageszeitungen und Nachrichtenbüros. Die Veröffentlichung ist dem Ost-Europa-Verlag, Königsberg Pr. und Berlin W. 35 übertragen worden.

Kreditschutz.

Beendete Vergleichsverfahren.

- Kfm. August Herzfeldt, Wolgast und Lassan 17. 8. 32
- August Wille, Kfm., Stettin, Platz der Republik 3 17. 9. 32

Eröffnete Konkurse.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Konkursverwalter:
Bekleidungshaus Wolff, Inh. Frau Martha Wolff, geb. Lehmann	Anklam, Badenstr. 43	19. 8. 32	Bücherrevisor Otto Bliefert, Stralsund
Kaufmann Hermann Ziegler, Inh. d. Fa. Julius Ziegler	Gollnow	20. 9. 32	Kaufmann Gallwitz, Gollnow
Hotelbesitzer Richard Lindemann (verstorb. am 13. 7. 32)	Stargard, Pom.	26. 8. 32	Steuerberater Richard Gutzmann, Stargard, Pyritzer Str. 5
Lehrer Franz Zander	Dorotheenthal	7. 9. 32	Rechtsanwalt Toewe, Labes
Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H.	Pollnow	7. 9. 32	Rechtsanwalt bei der Kellen, Pollnow
Kaufmann Richard Matthias	Swinemünde	12. 9. 32	Bücherrevisor Grabow, Swinemünde
Sally Guttman, Kaufmann	Swinemünde, Gr. Kirchenstr. 1	13. 9. 32	Johs. Srocka, Swinemünde, Moltkestr. 12
Frl. Else Grunke, Inh. d. Motor- und Fahrradhandlung	Stettin, Saunierstr. 21	15. 9. 32	Ernst Kunz, Stettin, Kantstr. 7
Frau Toni Müller	Ahlbeck-Seebad	16. 9. 32	Diplomkaufm. Jordan, Swinemünde, Lindenstr.

Beendete Konkurse.

- Kfm. Martin Wohlgemuth, i. Fa. Martin Wohlgemuth, Bruyere-Pfeifen, Manufaktur, Galanteriewaren, Stettin, Breite Str. 39 9. 8. 32
- O. Gornek & Co., Schirm- und Stockgeschäft, Stettin, Mönchenstr. 15 25. 8. 32
- Kfm. Heinrich Liegner, i. Fa. Heinrich Liegner, Trikotagen en gros, Stettin, Gr. Oderstr. 17 26. 8. 32
- Kfm. Werner Klöhn, Gollnow 3. 9. 32
- Streblow & Co., Swinemünde 7. 9. 32
- Kfm. Carl Meenzen, Inh. eines Spezialgeschäftes für Molkerei- u. Käse-Bedarfsartikel, Stettin, Am Barnimplatz 2 15. 9. 32

Industrie und Handel mit Büromaschinen und Bürobedarf.

Die zunehmende Schärfe der Wirtschaftskrise in den letzten Jahren hat sicherlich viele Firmen veranlaßt, sich in ihrem inneren Betriebe, was die Verwendung von Arbeits- und Hilfsgerät angeht, nach Möglichkeit der sparsamsten und modernen Methoden zu bedienen. Dies gilt sowohl für den technischen Teil der Unternehmungen als auch gerade für den kaufmännischen und Verwaltungsbetrieb. Auf diesem letzteren Gebiet ist es zweckmäßig, Büromaschinen und den sonstigen Bedarf des Büros leistungsfähig zu erhalten und mit den Verbesserungen auszustatten, die gerade in dieser Beziehung in letzter Zeit sehr zahlreich und wesentlich erzielt worden sind; nur auf diese Weise kann eine zweckmäßige Arbeitsorganisation im Innenbetriebe geschaffen werden. Es kann hier auf die einzelnen Spezialmaschinen, deren ein neuzeitlich eingerichtetes kaufmännisches oder industrielles Unternehmen für seinen Bürobetrieb bedarf, im einzelnen nicht eingegangen werden; es sei nur kurz gesagt, daß es sich hier nicht allein um die Schreibmaschine handelt, ohne die heute wohl keine Firma mehr auskommen kann, sondern daß es eine Unzahl von mehr oder minder unentbehrlichen Spezialmaschinen, wie Rechenmaschinen, Diktiermaschinen, Adressiermaschinen, Vervielfältigungsgerät usw. gibt, die alle geeignet sind, zur Erzielung höherer Leistungen beizutragen. Auch auf das Erfordernis, den Arbeitsplatz der in kaufmännischen Unternehmen beschäftigten Hilfskräfte zweckmäßig und modernen Anforderung entsprechend auszugestalten, sei hier hingewiesen, da gerade in dieser Beziehung in letzter Zeit große Fortschritte gemacht worden sind.

Der Ordnung und Uebersicht und einem zuverlässigen Funktionieren des gesamten Betriebes dienen vor allem Kartei und Registratur; auch sie haben in den letzten Jahren entscheidende Verbesserungen erfahren, deren sich die Firmen nach Möglichkeit bedienen sollten. Das wichtigste Gebiet jedes Betriebes ist natürlich die Buchhaltung. Sie ist die Kontrolle über den kaufmännischen Erfolg des Unternehmens, die in jedem Augenblick funktionieren muß. Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhang auf Einzelheiten moderner Buchhaltung einzugehen, zumal z. B. gerade auf dem Gebiet der Maschinenbuchhaltung als dem neuesten und wahrscheinlich entwickelungsfähigsten Zweig der Büromaschinenindustrie letzthin erstaunliche Fortschritte gemacht worden sind. In den Rahmen dieser Ausführungen gehört sodann auch der Bürobedarf in weiterem Sinne, in erster Linie Papiere jeder Art, Farbbänder usw. sowie Büromöbel und Büroeinrichtungen.

Was das ganze hier behandelte Gebiet angeht, so muß vor allen Dingen eins festgehalten werden, daß nämlich deutsche Erzeugnisse hier in letzter Zeit hervorragende Fortschritte gemacht und, soweit etwa früher auf diesem Gebiet von einem Vorsprung der amerikanischen und englischen Büroindustrie gesprochen werden konnte, deren Produkte qualitativ inzwischen zumindest eingeholt haben. Tatsache ist aber, daß die deutsche Industrie heute bereits in vieler Beziehung höherwertige Maschinen und Geräte als das Ausland erzeugt. Diese Tatsache sollte den deutschen Verbraucher, also in erster Linie das deutsche kaufmännische industrielle Unternehmen veranlassen, ausländische Erzeugnisse für seine Büroorganisation nach Möglichkeit zu vermeiden, vielmehr dem deutschen Produkt im Rahmen dieser Organisation den Platz zu geben, der ihm zweifellos heute gebührt.

Für die pommerschen Firmen aber ist vor allem zu beachten, daß sie es heute nicht mehr nötig haben, ihren Bürobedarf außerhalb der Provinz zu decken; vielmehr hat sich hier, vornehmlich in der Provinzhauptstadt Stettin, auf dem Gebiet der Büromaschinen und -einrichtungen und des Bürobedarfs ein aufstrebender Wirtschaftszweig entwickelt, dessen Leistungsfähigkeit ihn befähigt, die pommersche Firmenwelt hinsichtlich der Ausgestaltung ihres Bürobetriebs mindestens ebenso gut zu beliefern und zu beraten, wie dies seitens außerhalb Pommerns wohnender Firmen geschehen könnte. Einmal verfügt gerade Stettin über einen Fachhandel, der die verschiedensten führenden Erzeugnisse auf diesem Gebiet vertritt und in der Lage ist, nicht nur alles, was zum Büro gehört, zu liefern, sondern auch mit kaufmännisch geschulten Kräften diejenigen Firmen zu beraten, die etwas zur Verbesserung ihrer Büroorganisation tun wollen. Neben dem Handel sind aber auch verschiedene industrielle Unternehmungen im Stettiner Wirtschaftsbezirk tätig und weit darüber hinaus bekannt, die sich mit der Herstellung von Büroeinrichtungen oder Bürobedarf befassen. Vor allem ist hier an die Kohlepapier-, Farbband- und Vervielfältiger-Fabrikation Stettins, deren Erzeugnisse in der ganzen Welt Absatz finden, auf die hochentwickelte pommersche Büromöbelindustrie sowie schließlich auf die für das ganze Reich führende Papierindustrie des Stettiner Bezirks hinzuweisen, deren Erzeugnisse u. a. auch gerade solche Papiere sind, die sich im Bürobetrieb mehr und mehr als vorbildlich für die verschiedensten Verwendungszwecke durchgesetzt haben.

Schluß des redaktionellen Teils.

50 Jahre Hermann Saran. 1882-1932.

Im Sommer dieses Jahres konnte die Firma Hermann Saran den Tag ihres 50jährigen Bestehens feiern, die Rückschau auf eine Entwicklung, die eng mit dem Geschehen der Zeit und dem Werden unserer Heimatstadt verbunden ist. Beginn aus kleinsten Anfängen, Erfassen der Notwendigkeiten und Forderungen jeder Zeit, Erweiterung Schritt um Schritt auf neu entstehenden Arbeitsgebieten. Spezialisierung auf die 3 Hauptgebiete unseres Faches: Gute Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Druckereibetrieb.

Im Laufe der 5 Jahrzehnte entstanden aus dem kleinen Papierladen und der handwerklich bescheidenen Druckerei Königsplatz 5 ein umfangreiches Unternehmen des Papier-, Bürobedarfs- und Büromaschinenfaches und ein sehr ansehnlicher technisch und geschmacklich durchgebildeter Druckereibetrieb, mit einer Belegschaft von heute immer noch 70 Personen und seiner vielseitigen Leistung, das größte Fachgeschäft seiner Art in Pommern. Ueberall steht die Güte der Ware und die Pflege guter Arbeit im Vordergrund.

Die eigenen Räume Kl. Domstr. 1 umfassen in 3 Stockwerken das Ladengeschäft für Papier-, Schreib-, Schul- und Zeichenwaren, für Bürobedarf, Büromöbel und Büromaschinen, Lager, Vertrieb, Verwaltung, zahlreiche Vertretungen namhafter Fachfirmen und die feinmechanische Werkstatt für Schreib- und Büromaschinenreparaturen.

Die eigenen Räume Augustastr. 52 umfassen in 5 Stockwerken das Druckerei- und Verlagskontor, die Papiergroßhandlung, die Buch-, Stein- und Offsetdruckerei mit ihren Maschinensälen und Hilfsbetrieben, die Liniieranstalt, Geschäftsbücherfabrik und weitere Lagerräume, insgesamt ca. 2000 qm Raum.

„Saran liefert alles für's Büro!“ und „Saran — Die Druckerei für jeden Bedarf!“ kennzeichnen die Leistungsfähigkeit der Abteilungen. Sei es Büro-, Schreib- und Zeichenbedarf, seien es große und kleine Schreibmaschinen, Rechen-, Addier-, Buchungs- oder Adressiermaschinen, Vervielfältiger, Registraturen, Karteien, Büromöbel, Systemeinrichtungen, Zeichentische und Geräte oder Papiere jeder Art, Schreibgerät, Füllhalter, Geschäftsbücher, Formulare, alles was zur zeitgemäßen Büro- und Schreibarbeitstechnik gehört, findet man bei Saran. Die Druckerei- und Geschäftsbücherfabrik pflegt neben den üblichen Drucksachen des täglichen Bedarfes als Sondergebiet den Katalog- und farbigen Werbendruck, sowie die Herstellung von Buchungsmitteln verschiedenster Art, bei denen es auf sachgemäßeste Arbeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit ankommt. Wer Interesse für einen Einblick in neuzeitliche Arbeitstechnik hat, ist zu Besichtigung und sachgemäßer Beratung jederzeit willkommen. Es gibt immer Neues und Interessantes zu sehen.

Autovermietung Augustastr. 16

ohne und mit Fahrer



**Selbstfahrer Union
Deutschlands e. V. (S. U. D.)**

Fernruf 329 09. Verlangen Sie unsere Drucksachen!